Keramischer Bund

Wochenblatt für den Keramischen Bund

Industrieverband für die Glas-, Porzellan-, Ziegel-, Grobkeramische und Baustoff-Industrie

Abteilung des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonnabend. — Bezugspreis 1,20 RM im Vierteljahr. — Verlag, Schriftleitung u. Versandstelle: Charlottenburg 1, Brahestr. 2—5. — Fernruf: Amt Wilhelm 5646 u. 5647.

Nummer 22 | Berlin, den 30. Mai 1931 | 6. Jahrgang

Versorgungsstaat — für wen?

Das kapitalistische System, Beherrscherin eines Uebereichtums an Produktionsmöglichkeiten, zwingt Millionen von Menschen in ein primitives Lebensniveau, hält sie von den Produktionsmitteln fern, verhindert die Beschaffung von notwendigen Lebensgütern, obwohl die objektiven Voraussetzungen für Massenerzeugung und -verbrauch vorhanden sind. Die Verteidiger dieses Systems können für die groteskesten Widersprüche keine befriedigende Erklärung geben. Nicht dafür, daß Millionen hungern und Lebensmittel massenhaft vernichtet werden. Nicht dafür, daß Millionen obdachlos sind, Wohnungen jedoch nicht erbaut werden, obwohl Arbeitskräfte massenhaft zur Verfügung stehen, Rohmaterial und andere Produktionsmittel vergeblich der Verwendung harren. Auf die Frage, warum die Millionen arbeitswilliger Hände unbeschäftigt bleiben, die Menschen darben müssen, dringend notwendige Lebensgüter nicht hergestellt werden, hat man keine Antwort, wenn man nicht das System der kapitalistischen Wirtschaft preisgeben will. Man will nicht eingestehen: Millionen sind zwangsläufig arbeitslos, Millionen hungern, Massen verhungern, lediglich darum, weil dies System aus seinen inneren Gesetzen in das Stadium gelangt ist, Produktionsmittel und Arbeitskräfte brach liegen lassen zu müssen, weil das Kapital nicht genügend Profit finden kann. Die auf der Produktion ruhende kapitalistische Last ist so groß geworden, daß für die Produzenten ein zu kleiner Anteil verbleibt, um ihnen eine menschenwürdige Existenz zu erlauben!

Solche wahrheitsgemäße Antwort zwänge zu dem logischen Schluß, daß dann das System geändert, die Produktion von der kapitalistischen, erdrückenden Last befreit werden müßte. Die Besitzer der Produktionsmittel, die Kapitalisten, wollen aber nicht auf arbeitsloses Einkommen verzichten. Lieber lassen sie das Volk darben, Millionen an Unterernährung zugrunde gehen. Darum zwingen sie den Staat, alle jene Maßnahmen durchführen zu helfen, von denen sie hoffen, daß sie die Lebensdauer des kapitalistischen Systems wenigstens auf noch absehbare Zeit retten könnten. Dazu gehört die mit soviel Energie, aber wenig volkswirtschaftlicher Vernunft begonnene und nach dem Willen der Kapitalisten noch nicht abgeschlossene Lohn- und Gehaltsabbauaktion. Mit dem jetzt nicht mehr zu leugnenden Erfolg, daß sie die Arbeitslosigkeit verschärft, die Belebung der Wirtschaft erschwert hat. Der erhebliche Schwächung der Konsumkraft der breiten Masse zwang natürlich auch zu weiterer Einschränkung der Produktion. Der Sinn der Aktion ist unzweifelhaft der, das kapitalistische System als Quelle des Profits, des arbeitenden Einkommens, für die Eigner der Produktionsmittel zu schützen. Der Staat macht sich zur Versorgungsanstalt für Kapitalisten, die für den Produktionsprozeß überflüssig sind.

In der kapitalistischen Presse wird nun viel vom Staat als Versorgungsanstalt vorwurfsvoll orakelt. Man meint natürlich nicht die Versorgung der Kapitalisten mit gesicherten Zinsen, Dividenden, Bonifikationen, Tantiemen usw., man wettert vielmehr gegen eine Versorgung der erwerbslosen Arbeiter und Angestellten. Der Marxismus sei als Schöpfer von Lohnsicherungen, Arbeiterschutz, Arbeitslosenversicherung, Beseitigung der früheren mit einer schimpflichen Etikette behafteten Armenpflege, und Schaffung der kein Staatsbürgerrecht raubenden Wohlfahrtsfürsorge, der Kriegsopferfürsorge usw., Hauptursache der Krise, der Arbeitslosigkeit und Produktionsstockung. So behauptet man kühn. Verzichtet vorsichtig darauf, Beweise auch nur versuchen. Das wäre ein zu gefährliches Beginnen. Denn die Tatsachen beweisen das Gegenteil. Nicht nur, daß der Krise Wucht auch die Länder ohne den vermaledeiten Marxismus getroffen hat, gerade in solchen Ländern bemüht man sich jetzt, jene verlästerten Einrichtungen zu schaffen, die das deutsche Kapital als aller Uebel Ursache denunziert, weil man glaubt, nur mit solchen Einrichtungen der Krise Herr werden, das kapitalistische System aus der dräuenden Lage retten zu können. In anderen Ländern will man die Löhne vor ein Abgleiten in einen der Produktion gefährdeten Tiefstand bewahren, die Arbeitslosenversicherung und andere soziale Einrichtungen schaffen, um keinen die kapitalistische Wirtschaft unmittelbar bedrohenden Gefahrenherd aufbrechen zu lassen.

Der Staat war übrigens auch schon lange vor dem Einfluß des Marxismus eine Versorgungsanstalt. Unter der wilhelminischen glorreichen Herrschaft, gewiß vom Marxismus nicht angekränkelt, gab es die planmäßige Versorgung der höheren Bürokratie, des höheren Militärs, der Beamtenschaft mit lebenslänglicher Anstellung und Pensionen. Da gab es auch für die Militärkapitulanten aus dem Stande der Gemeinen den Berechtigungsschein mit Anspruch auf Zivilversorgung. Gegen solche Staatsversorgung war die herrschende Klasse nie eingenommen, weil dieser Versorgungsstaat jene Einrichtungen lediglich zum Schutze und zum Vorteil der privilegierten Schichten als Bollwerk gegen jede Emanzipationsbestrebung des Proletariats geschaffen hat. Nun, da soziale Einrichtungen die arbeitenden Schichten etwas aus der sozialen Hilflosigkeit, aus dem Zwang zu bedingungsloser Unterwürfigkeit gegenüber den Diktaturgelüsten des Kapitals befreit, ihnen eine, wenn auch nur bescheidene Existenz sichert, da findet die Bourgeoisie, daß solche Vorsorge demoralisiere, freiwilligen Müßiggang fördere, die Wirtschaft ruiniere und dergleichen Uebel mehr im Gefolge habe. Aber solche Folgen sollen sich nur bei den ganz kleinen Renten aus der Sozialversicherung einstellen, nicht etwa bei den hohen Militär- und Beamtenpensionen, auch nicht bei den Zinsen- und Dividendenempfängern. Hinter den Lamentationen über Rentenjägerei, über die Sozialeinrichtungen überhaupt, versteckt sich die Sucht, die Arbeiter und Angestellten, ferner die Unterbeamten mit den schmalsten Einkommen jeden Schutzes zu berauben, um sie alle zu ganz willenlosen Lohnsklaven machen zu können.

Man könnte noch einwenden, die Militärs der oberen Etagen sowie die hohen Beamten usw. hätten sich eine Anwartschaft auf gesicherte Stellung und Pensionen durch Verzicht auf höhere Gehälter während ihrer Dienstzeit verdient. Mit noch größerer Berechtigung kann man das jedoch von den meisten Arbeitern und Angestellten sagen. Zunächst haben sie ihre Ansprüche aus der Sozialversicherung, mit Ausnahme der Unfallversicherung und der Fürsorge für die Kriegsopfer, durch meist jahrelange Beitragszahlung erworben. Ohne die Einrichtungen hätten sie erheblich höhere Löhne und Gehälter beziehen müssen, um durch Selbstversicherung oder Sparrücklagen für die Zeiten der Erwerbslosigkeit und Invalidität eine Rücklage zu haben. Zudem: Die Privilegierten waren von der Steuerzahlung befreit, die deutschen Arbeiter und Angestellten jedoch zahlten schon immer, sowohl im Vergleich zu den Klassengenossen in den meisten kapitalistischen Ländern wie auch gegenüber den Leistungen der wohlhabenden Schichten und der großen Einkommen in Deutschland, außerordentlich hohe Steuern. In der Zeit, da der Staat sich sehr angelegentlich als Versorgungsanstalt für die bevorrechteten Schichten betätigte, waren Einkommen bis hinab zu 600 RM im Jahre steuerpflichtig. Wenn es also eine Schicht gibt, die Anrechte auf Renten, Pensionen oder irgend welche andere Leistungen des Staates erworben hat, dann ist das die werktätige Bevölkerung. Jede Beschneidung der diesem Volksteil bisher zugestandenen, von ihm wohlerworbenen sozialen Ansprüche ist daher eine empörende Ungerechtigkeit. Eine Maßnahme, um die Versorgungsansprüche der kapitalistischen Kreise und Bezieher von Rieseneinkommen auf Kosten der Arbeiterschaft zu sichern oder gar noch in erweitertem Rahmen zu befriedigen. Der Angriff der kapitalistischen Preisfechter richtet sich nur auf die Sozialeinrichtungen zugunsten der arbeitenden Bevölkerung, nicht gegen die Versorgungseinrichtungen, die den Bevorrechteten für alle Fälle eine „standesgemäße" Existenz sichern. Es ist der klarste und provozierendste Ausdruck rücksichtsloser Klassenpolitik. Es wird gut sein, wenn die Gesamtarbeiterschaft das erkennt und daraus die unerläßliche Folgerung zieht, daß sie zur Verteidigung der Sozialeinrichtungen und Sicherung ihres weiteren Ausbaues sowie zur Abwehr von Angriffen auf die Arbeitsbedingungen und schließlich zur Wiedergewinnung verlorener Positionen durch die Gewerkschaften eine Einheitsfront aufstellen müssen, an der die kapitalistischen Anstürme zerschellen.

Gefahr droht, man rüste dagegen, indem jedes Mitglied den zweiten Mann in die freien Gewerkschaften hineinbringt!

Die Rechtsprechung zur Kurzarbeiter-Unterstützung

Gemäß Artikel 2, Abs. 1 der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung (Kurzarb.-U.) vom 30. Oktober 1928 erhalten Arbeitnehmer die Kurzarb.-U., wenn u. a. in der Kalenderwoche infolge Arbeitsmangel drei, vier oder fünf volle Arbeitstage ausfallen und dadurch das Arbeitsentgelt entsprechend verringert wird.

Recht oft entsteht Streit über die Rechtslage in dem Falle, in dem z. B. einer der drei ausgefallenen Arbeitstage ein Feiertag ist.

Die Spruchkammer für Arbeitslosenversicherung beim Oberversicherungsamt Erfurt hat in ihrer Sitzung am 30. April 1931 zu dieser Frage Stellung genommen und entschieden, daß die Kurzarb.-U. auch dann zu zahlen ist, wenn einer von den drei ausgefallenen Tagen der Kalenderwoche ein Feiertag ist.

In den Entscheidungsgründen wird u. a. folgendes ausgeführt:

„Die Entscheidung wird durch Beantwortung der Frage gefunden, ist die Kurzarbeit in der in Frage stehenden Woche „verursacht" worden durch den in diese Woche fallenden Feiertag oder durch Arbeitsmangel?

Wenn das erstere der Fall wäre, so müßte feststehen, daß bei Fortfall der „Ursache", nämlich des Feiertags, in der fraglichen Woche voll gearbeitet worden wäre.

Dies ist aber zweifellos nicht der Fall. Es steht vielmehr fest, daß auch ohne den Feiertag sowie in den Wochen vorher und nachher kurz gearbeitet worden wäre. „Ursache" der Kurzarbeit ist also in erster Linie jedenfalls der Arbeitsmangel, in zweiter erst der Feiertag."

Wir bemerken ausdrücklich, daß es nach dieser Entscheidung nur auf den besonderen Fall ankommt, und zwar auf den, in dem der Feiertag auf die Kurzarbeit im allgemeinen nicht besonders einwirkt.

Wären z. B. in den Wochen vor und nach der Woche mit dem „Bußtag" nur je zwei Tage ausgefallen, dann hätte die Spruchkammer beim Oberversicherungsamt Erfurt den Anspruch auf Kurzarb.-U. verneint.

In diesem Sinne ist auch die Entscheidung des Spruchsenats für die Arbeitslosenversicherung vom 31. Oktober 1930 (R.-Arb.-Bl. 1931, Nr. 3, Teil IV, Seite 54) zu verstehen.

Jos. Milewczek, Hannover.

Ueberall billiges Geld

Die Diskontrate der Neuyorker Federal Reserve-Bank ist satz von 3 auf 2½ Proz. gesenkt. Die Bank von Frankreich hat sie den tiefsten Stand seit Bestehen des amerikanischen Notenbanksystems erreicht. Tagesgeld ist in den Vereinigten Staaten bis auf einen Zinsfuß von 1 Proz. je Jahr heruntergegangen. Im Anschluß daran hat die Bank von England ihren Diskont von 3 auf 2½ Proz. gesenkt. Die Bank von Frankreich hat den tiefsten Stand seit Bestehen des amerikanischen Notenmärkte heute in eine Verfassung wie seit langem nicht. Billiges Geld wird in Massen angeboten. Allerdings nicht überall. Zum Beispiel sind die Geldverhältnisse in Mitteleuropa nach wie vor in einer gewissen Spannung. In Berlin beträgt der Diskontsatz 5 Proz. Gegenüber dem amerikanischen ist dies eine Spanne von 3,5 Proz. Die deutsche Reichsbank hat es bisher abgelehnt, aus den Verhältnissen der übrigen Weltmärkte die Konsequenzen zu ziehen. Ueber kurz oder lang muß aber auch in Deutschland der Diskontsatz herabgesetzt werden. Jedenfalls ist es eine Tatsache, daß billiges Geld in Massen auf den Märkten des Weltgeldverkehrs zu haben ist. Daneben sind freiliegende Arbeitskräfte in Massen vorhanden. Früher hat man es als ein wesentliches Merkmal der Krisenentspannung angesehen, wenn der Diskontsatz der Notenbanken auf einen recht niedrigen Stand heruntergesetzt werden konnte. Alle diese Begriffe gelten heute nicht mehr. Die Wirtschaft der Nachkriegszeit beschreitet ganz neue Wege. Dennoch müßte die Möglichkeit vorhanden sein, die freiliegenden Kapitalien zu mobilisieren, um die freiliegenden Arbeitskräfte wieder zu volkswirtschaftlich wertvoller Tätigkeit zu verhelfen. Der Kapitalismus ist unfähig, Auswüchse seines Systems zu beseitigen. Deshalb ist der ganze Organismus krank, worunter die Menschheit zu leiden hat.

Parteikommunistische Methoden

Der sattsam bekannte ehemalige Glasarbeiter Erich Steffen und spätere Oppositionelle im Glasarbeiterverband, der Leiter der RGO. im Bereich unseres Verbandsgebietes, der internationale Sekretär einer nicht vorhandenen Fabrikarbeiter-Internationale kam in Untersuchungshaft, weil er Werkspionage bei den JG.-Farben veranlaßt haben soll. Die Angelegenheit ist noch nicht geklärt, aber eine Anzahl Arbeiter und ihre Familien sind in die Affäre verwickelt und ins Unglück gestoßen worden. Steffen macht sich nichts daraus. Das ist ja seine Aufgabe gewesen, die Arbeiterschaft und vor allem die gewerkschaftlichen Organisationen zu schädigen. Wenn die RGO. und sonst in die Sache hineingezogene kommunistische Stellen schon soweit gekommen sind, dann sind sie weit gesunken, und es geht daraus hervor, daß sie mit einer beispiellosen Brutalität Arbeiterexistenzen zerstören, um politische Zwecke zu erreichen. Diese Art politischer Kampf richtet sich von selbst und die RGO.-Anhänger haben alle Ursache, sich nicht als Opfer mißbrauchen zu lassen.

Die kommunistischen Redner und Zeitungen, denen die Steffen-Spionage nicht in den Kram paßt, versuchen nun Ablenkung mittels Verleumdungen gegen unseren Verband. Sie lügen bewußt der Oeffentlichkeit vor, unser Kollege Louis Bruns, Gauleiter in Frankfurt am Main, sei im Aufsichtsrat der JG.-Farben und beziehe Tantieme. Demgegenüber stellt der Kollege Gustav Haupt-Hannover die Wahrheit fest. Er schreibt:

„Die Kommunisten sehen überall ihnen günstige Bilder, wo normale Menschen mit dem besten Willen nichts entdecken können. Diese Hellseherei hat ihnen die Halluzination eingegeben, daß unser Gauleiter Bruns in Frankfurt a. M. im Aufsichtsrat der JG.-Farben sitzt und dafür 65 000 Mk. Tantieme einstreicht. Diese bewußten Lügen werden erfunden, um die Arbeiter dem Fabrikarbeiterverband abtrünnig zu machen. Solche Sachen sind wir gewohnt, wir reagieren darauf nicht mehr. Es dürfte auch in Deutschland nur noch wenige Menschen geben, die im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte sind und die Lügen der KPD.-Presse noch glauben. Wir können ja auf der ganzen Linie feststellen, daß die kommunistische Presse glücklicherweise nicht mehr ernst genommen wird.

Nachdem aber der Generalfeldmarschall der revolutionären Gewerkschafts-Opposition, der sattsam bekannte Herr Steffen, wegen Industriespionage hinter Schloß und Riegel gebracht worden ist, versucht die kommunistische Presse in noch höherem Maße als bisher durch Auftischung und Wiederholung bereits erledigter Lügen von dieser Affäre abzulenken.

Was uns veranlaßt, trotzdem in der Presse zu dieser Lüge Stellung zu nehmen, ist die Tatsache, daß leider auch eine sozialdemokratische Zeitung Süddeutschlands auf den Schwindel hereingefallen ist. Die betreffende Zeitung schrieb vor einiger Zeit, daß der Fabrikarbeiterverband sich einen Sitz im Aufsichtsrat der J.-G. Farbenindustrie erkämpft habe und daß die Entschädigung, die der betreffende Kollege dafür erhält, in die Kasse des Fabrikarbeiterverbandes zurückfließt und damit den Fabrikarbeitern zugute kommt. Wir bedauern, daß eine sozialdemokratische Zeitung diesem Irrtum unterlegen

ist, und stellen nochmals fest, daß weder unser Gauleiter Bruns in Frankfurt am Main noch irgendein anderer Funktionär unseres Verbandes Mitglied im Aufsichtsrat der J.-G. Farbenindustrie ist und dafür Tantieme bezieht. Außer dem Kollegen Sparre in Leverkusen, der als Betriebsratsvorsitzender nach den Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes als Aufsichtsratsmitglied durch die Betriebsräte gewählt ist, haben wir keine Vertretung im Aufsichtsrat. Sparre bezieht für seine Tätigkeit als Aufsichtsrat keine Tantieme, ihm steht nur der nach dem Betriebsrätegesetz vorgesehene Ersatz seiner durch Wahrnehmung der Aufsichtsratssitzung entstehenden Kosten zu."

Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit im Fabrikarbeiterverband

Anfang Mai 1931

Die Entlastung des Arbeitsmarktes geht im Frühjahr 1931 nur außerordentlich langsam vor sich. Die Zahl der Arbeitslosen sank von dem Mitte Februar erreichten Höchststand von 4 901 000 bis Ende April auf 4 889 000, oder um 602 000. Im Vorjahre, einem Zeitabschnitt schärfsten Konjunkturrückgangs, verminderte sie sich bis Ende April um 579 000. Obgleich der Rückgang im Frühjahr 1931 etwas stärker war als im Vorjahre, bleibt die diesjährige Entlastung des Arbeitsmarktes sehr weit hinter der normalen Entlastung zurück. Im Frühjhar 1929 z. B. betrug der Rückgang der Arbeitslosigkeit in der gleichen Zeit 1 338 000. Allerdings war in den ersten Monaten 1929 die Arbeitslosigkeit stark gesteigert worden durch den außergewöhnlich harten Winter.

Das Günstigste, was von der gegenwärtigen Konjunkturentwicklung gesagt werden kann, ist, daß die Beschäftigung in den sogenannten Konjunkturindustrien nicht mehr weiter zurückgegangen ist. Darauf weisen auch die Ergebnisse der Arbeitslosen-Statistik des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hin. Hiernach sank in der Konjunkturgruppe die Verhältniszahl der Arbeitslosen gegen Ende März von 25,6 auf 25,2 v. H. und der Kurzarbeiter von 22,4 auf 21,5 v. H. Weit geringer als sonst ist der Rückgang der Arbeitslosigkeit in der Saisongruppe. Nach dem letzten Wochenbericht des Instituts für Konjunkturforschung sind konjunkturelle Auftriebsmomente bisher nicht festzustellen. Die Produktion von Metall-Halbzeugen, Baustoffen, Kali, die Kohlenförderung, die Koksgewinnung sind konjunkturell weiter gesunken. Die Produktionssteigerung in der Automobilindustrie ist saisonmäßig bedingt. Die Produktion von Rohstahl, sowie die Beschäftigung im Maschinenbau ist seit mehreren Monaten nicht mehr gesunken. In der Textilindustrie ist die Produktion sogar mehr als saisonmäßig gestiegen, was aber hauptsächlich auf die Auffüllung der Lagervorräte zu niedrigen Preisen zurückzuführen sein dürfte. Zu dieser Schlußfolgerung ist man um so mehr berechtigt, da die Umsätze im Einzelhandel, d. h. der Absatz an die letzten Verbraucher, unter dem Druck der Einkommensschrumpfung weiter gesunken sind. Nach dem Institut für Konjunkturforschung lagen die Umsätze im Einzelhandel um etwa 11,3 v. H. unter der Vorjahrshöhe. Der Rückgang der Umsatzwerte im ersten Vierteljahr 1931 gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres betrug:

in Lebens- und Genußmitteln	8,1 v. H.
in Bekleidung und Textilien	13,5 v. H.
in Hausrat und Wohnbedarf	8,1 v. H.
in Kultur- und Luxusbedarf	12,6 v. H.

In Anbetracht der Preissenkungen dürfte die Umsatzmenge kaum geringer gewesen sein als im Vorjahre.

Obwohl die Planungen der Unternehmungen sich allgemein auf einem sehr niedrigen Stand halten, ist es doch bemerkenswert, daß die Rohstoffeinfuhr für April eine wertmäßige Steigerung von 297 Millionen auf 367 Millionen Reichsmark aufwies, was als konjunkturelle Besserungserscheinung gedeutet werden kann. Die deutsche Außenhandelsbilanz weist in den ersten vier Monaten 1931 eine sehr günstige Entwicklung auf: Der Wert der Ausfuhr (einschließlich der Reparationslieferungen) überstieg den Einfuhrwert um 638 Millionen Reichsmark.

Die Arbeitslosenstatistik des Fabrikarbeiterverbandes für Ende April weist ebenfalls eine leichte Verringerung der Arbeitslosenzahl nach. Sie erfaßte Ende April insgesamt 416 417 Mitglieder. Davon waren 129 372 oder 31,0 v. H. arbeitslos und 70 354 oder 16,8 v. H. arbeiteten verkürzt. Im Vormonat betrugen die Verhältniszahlen 32,7 v. H. für Vollarbeitslose und 17,1 v. H. für Kurzarbeiter, also nur eine verhältnismäßig geringe Senkung gegenüber dem Vormonat. Die Kurzarbeiter in Vollarbeitslose umgerechnet, waren Ende April nur 63,6 v. H. unserer Mitglieder voll beschäftigt gegen 61,5 v. H. im Vormonat und 68,4 v. H. in der gleichen Zeit des Vorjahres.

Den Beschäftigungsgrad in den einzelnen Industrien unseres Verbandes zeigen folgende Verhältniszahlen an:

Von je 100 Mitglieder waren arbeitslos:

	Ende März 1931			Ende April 1931		
	männl.	weibl.	insges.	männl.	weibl.	insges.
Fabrikarbeiterverband insgesamt	34,1	27,6	32,7	32,0	27,1	31,0
In der Industriegruppe:						
Chemie	23,9	22,5	23,6	23,5	22,4	23,3
Papier	19,3	19,4	19,3	19,9	19,4	19,8
Nahrungsmittel	23,1	32,5	25,4	22,7	51,1	24,8
Spielwaren usw.	47,2	57,2	41,5	48,2	39,7	43,5
Sonstige Industrien	43,1	26,8	38,8	39,6	35,3	38,5
Keramischer Bund insgesamt	49,1	34,6	46,6	45,1	32,2	42,8
a) Porzellan	32,7	25,7	30,1	31,3	22,0	27,8
b) Glas	42,1	37,3	41,4	41,3	36,9	40,7
c) Grobkeramik	59,1	50,8	58,4	52,2	47,9	51,8
arbeiteten verkürzt:						
Fabrikarbeiterverband insgesamt	16,5	19,5	17,1	16,3	18,9	16,8
In der Industriegruppe:						
Chemie	23,0	21,8	22,7	23,9	21,2	23,3
Papier	21,6	22,9	22,0	20,8	24,6	21,6
Nahrungsmittel	17,9	5,9	15,0	14,2	6,6	12,4
Spielwaren usw.	28,9	29,7	29,4	26,9	26,3	26,5
Sonstige Industrien	10,3	10,5	10,4	8,5	[illegible]	8,[illegible]
Keramischer Bund insgesamt	12,8	22,3	14,4	12,9	21,2	14,4
a) Porzellan	30,5	30,8	30,6	29,0	29,0	29,7
b) Glas	9,3	12,3	9,7	10,1	13,0	10,5
c) Grobkeramik	8,5	13,6	9,0	8,6	12,8	9,0

In der chemischen Industrie ist ein kaum merklicher Rückgang der Arbeitslosigkeit eingetreten. Aber immerhin ist auch dieser sehr geringe Rückgang bei einer ununterbrochenen Steigerung seit Mai 1929 sehr bemerkenswert. In der Papier-Industrie noch eine geringe Steigerung, aber Rückgang der Kurzarbeit. Verringerung der Arbeitslosigkeit auch in der Nahrungsmittel-Industrie und auch in der Gruppe „Sonstige Industrien", während aus der Spielwaren-Industrie weitere Verschlechterungen gemeldet werden. In der Porzellan-Industrie hat sich die Arbeitslosigkeit merklich verringert, während in der Glas-Industrie die Besserung nur sehr gering ist. Die Grobkeramische und Baustoff-Industrie leidet sehr stark unter der schlechten Konjunktur des Baugewerbes. Hier waren Ende April immer noch 52 v. H. der Mitglieder arbeitslos. Auch die Kurzarbeit ist in dieser Gruppe mit 9 v. H. erheblich.

Der geographischen Verteilung nach hat die Arbeitslosigkeit in unserem Verbande die stärkste Verringerung erfahren in den östlichen Provinzen und zwar hauptsächlich in der Baustoff-Industrie, zum Teil auch in der Papiererzeugungs-Industrie und in Mitteldeutschland auch in der Feinkeramischen Industrie. Der stärkste Rückgang konnte im Bezirk Ostpreußen mit 46,8 von 54,4 v. H. festgestellt werden. Doch ist immer noch in den süddeutschen Bezirken die Arbeitslosigkeit weit geringer als in den norddeutschen Städten. Die niedrigste Verhältniszahl für Arbeitslosigkeit weisen die Bezirke Südbayern mit 19,2 v. H., Württemberg mit 20,5 v. H. und Pfalz mit 24,4 v. H. auf. Von den nord- und nordostdeutschen Bezirken liegen die meisten erheblich über dem Durchschnitt.

G. N.

Versicherungsbedingungen der Volksfürsorge

Leider haben die ungünstigen Wirtschaftsverhältnisse oft den Entschluß reifen lassen, die Prämienzahlung zur Lebensversicherung einzustellen. Die günstigen Versicherungsbedingungen der Volksfürsorge sehen in diesem Fall automatisch die Umwandlung der Versicherung in eine sogenannte „prämienfreie Versicherung" vor, wenn die Versicherung mindestens 1 Jahr bestanden hat bzw. auf Antrag, wenn die prämienfreie Versicherungssumme mindestens 5 RM beträgt. Es soll hierbei gleich eingefügt werden, daß die meisten Versicherungsgesellschaften diesen Vorteil erst nach 3jähriger Prämienzahlung gewähren. Diese Bestimmungen sollen den vergütungslosen Verfall der bisher gezahlten Prämien verhindern. Das eingezahlte Geld bleibt dadurch zum größten Teil erhalten. Der Versicherungsschutz ist aber stark beeinträchtigt; bei den Versicherungen, zu denen nur kurze Zeit Prämien bezahlt worden sind, hat er praktisch aufgehört. Um den dringend notwendigen Versicherungsschutz in allen diesen Fällen wieder zu erlangen, hat die Volksfürsorge in ihren Versicherungsbedingungen auch die Wiederinkraftsetzung der Versicherungen vorgesehen. Diese ist auf Antrag unter Beachtung bestimmter Vorschriften, die sich u. a. auf Alter und Gesundheitszustand beziehen, möglich. Unser Versicherungsunternehmen hat nun, der augenblicklichen Wirtschaftslage Rechnung tragend, diese Bestimmungen noch vorübergehend im Interesse der Versicherten verbessert. Von der Wiederinkraftsetzung sollte weitestgehend Gebrauch gemacht werden, sobald die Einkommensverhältnisse in der Familie es irgendwie gestatten.

Ausdrücklich betonen möchten wir an dieser Stelle, daß von einer Einstellung der Prämienzahlung zur Lebensversicherung bei der Volksfürsorge möglichst Abstand genommen werden muß. Es sollte immer die zuletzt ergriffene Maßnahme sein, wenn Einkommensverminderungen zu Einschränkungen zwingen. —

Die Organisation der spanischen Glasarbeiter

Anläßlich der jährlichen Zusammenkunft des Ausschusses des Internationalen Gewerkschaftsbundes und der internationalen Berufssekretariate, die vom 27. bis 30. April in Madrid stattfand, benützte ich die Gelegenheit, um mich auf meiner Rückreise in Barcelona aufzuhalten und mich über den Stand unserer spanischen Kollegen zu informieren, deren Sitz ich immer noch in dieser Stadt vorzufinden hoffte.

Diese Organisation hatte 1920 eine Delegation nach Paris gesandt, um den Kontakt mit unserer französischen Organisation aufzunehmen und Beziehungen anzuknüpfen. Diese erste Fühlungnahme blieb jedoch ohne Folgen. Wir vernahmen später, daß unter dem Gewicht der Verfolgungen, die sich ab 1923 und während der ganzen Dauer der Diktatur auf unsere Kollegen ergossen, die Organisation geschwächt worden war. Wir hatten keinen Anhaltspunkt, was von ihr noch übrig blieb.

Auf dem Sekretariat der spanischen Zentrale in Madrid, an das ich mich zuerst um Auskunft wandte, erfuhr ich, daß die Glasarbeiter alle der „Confederation general de Trabajadores" angeschlossen seien, einer Organisation anarchistischen Einschlags, im Gegensatz zu der „Union general de Trabajadores", die Amsterdam angeschlossen ist. Es war auf jeden Fall angebracht, meine Vorbeireise zu einem Besuche bei diesen Kollegen zu benützen, was ich um so mehr tat, da man in Madrid der Ansicht ist, daß die neuen politischen Ereignisse eine Annäherung der beiden Zentralen bewirken könnten.

Man weiß, daß der Zentralausschuß der besagten „Confederation" sich für die Verteidigung der republikanischen Konstitution aussprach, als er ihr gegenüber Stellung zu nehmen hatte.

In Barcelona gelang es mir nach einigen Schwierigkeiten, den Sitz der Gewerkschaft der Glasarbeiter aufzufinden. Der Sekretär des lokalen Gewerkschaftskartells, der mir Auskunft hätte geben sollen, war abwesend, auf Propaganda in der Provinz. Ich wandte mich an eine Abteilung des Arbeitsministeriums der katalonischen Republik, das seit kurzem im Stadthaus ist, und dann an den Sitz einer Fraktion der Gewerkschaften der „Union général", welcher zugleich Sitz der katalonischen sozialistischen Partei ist.

Am Abend kam ich zum „Syndicato unico del Vidrio", Calle Galilée No. 1 in Sans, einer Arbeitervorstadt von Barcelona. Ich traf dort den Kollegen Marc Alcon, Vizepräsident der Gewerkschaft der Glasarbeiter, selbst ein Glasarbeiter, der, von meinem unerwarteten Besuch überrascht, mich sofort frug, ob ich käme, um die Glasarbeiter für Amsterdam zu gewinnen. Ich umging die Antwort. „Ich mache, mich auf der Vorbeireise befindend, der Organisation der Glasarbeiter einen Besuch", sagte ich, „um mich über Ihre Arbeitsverhältnisse zu informieren und mit Ihnen über all das zu reden, was von Interesse für unseren Beruf ist."

Der Kollege Alcon ist augenblicklich mit einer Versammlung beschäftigt. Er teilt mir kurz mit, daß der Zentralsitz ihrer Federation sich in Mataro befinde, das in 20 Minuten von Barcelona aus mit dem Zug zu erreichen sei und daß er, wenn ich dem Sekretär einen Besuch abstatten wolle, er mich dorthin begleiten werde. Ich bin natürlich damit einverstanden.

Am kommenden Morgen, dem 5. Mai, sind wir in Mataro. Während der Reise klärt mich Alcon über den Stand ihrer Organisation auf. Die Federation zählt 5000 Mitglieder und sie vereint in sich alle Glasarbeitergewerkschaften Spaniens. Die Gewerkschaft in Barcelona zählt etwa 600 Arbeiter, welche in den fünf Weißglasfabriken, die sich in der Nähe der Stadt befinden, beschäftigt sind. Die Gewerkschaft von Barcelona ist es, die der Bewegung den Rhythmus aufdrückt, welche wie die ganze Bewegung der „Confederation general de Trabajadores" vom Anarchismus beeinflußt ist.

Die Federation hat unter den Verfolgungen, die sich über ihre Mitglieder ergossen, die teilweise im Exil, teilweise in den Gefängnissen waren, stark gelitten. Sie verschwand jedoch nie vollständig, sondern funktionierte während der allerärgsten Zeiten der Bedrückung im Geheimen weiter. Sie ist nun vollständig wieder aufgebaut und hat die Vorteile zurückgewonnen, die die Reaktion der Arbeitgeber ihr während der Repressionsperiode entrissen hatte, u. a. die Kontrolle über die Einstellung und Entlassung der Arbeiter.

Es bestehen in Mataro zwei Genossenschaftsglaswerke, die den Arbeitern gehören; das eine ein ganz bescheidenes, in welchem gleichzeitig Fläschchen, Goblesterie und verschiedene Artikel in Weißglas hergestellt werden. Ich finde dort verschiedene Familien vor, die lange Zeit in Frankreich gearbeitet haben und welche die Folgen des Maschinismus nach Spanien führten. Die andere Genossenschaft produziert elektrische Birnen.

In der zweiten Genossenschaft werde ich dem Landessekretär vorgestellt, Manuel Mascarell, und verschiedenen Mitgliedern des Zentralausschusses. Diese Kollegen unterbrechen die Arbeit und wir unterhalten uns. Marc Alcon erklärt ihnen in wenigen Worten den Sinn und Zweck meines Besuches. Ich füge bei, daß ich die Isolierung bedauere, in der sie ihre Federation unserer internationalen Bewegung gegenüber halten und erwähne unseren Wunsch, daß diesem Zustand ein Ende gesetzt werden möge.

Wir befinden uns damit sofort im Herzen der wichtigsten Frage: der internationalen Beziehungen. Unsere Kollegen geben zu, daß ihre Isolierung nicht ohne gewisse Nachteile ist, und sie verneinen die Wichtigkeit der internationalen Beziehungen der Profession nicht, sie stoßen den Gedanken einer Zusammenarbeit mit unserer Internationale nicht zurück, aber sie betrachten es als mit ihrer Doktrin unvereinbar, sich Amsterdam anzuschließen.

Daran schließt sich ein Gedankenaustausch über die Rolle und den Geist des Internationalen Gewerkschaftsbundes, der den Unterschied der Auffassungen unserer katalonischen Kollegen aufdeckt.

Ich zitiere den Fall unserer Kollegen aus den Vereinigten Staaten, Norwegen und Finnland, die sich unserer Berufsinternationale angeschlossen haben, obwohl ihre Landeszentralen nicht zu Amsterdam gehören.

Die Ausführungen, die diesem Zitat folgen, führen unsere Kollegen zu dem Schluß, daß die Möglichkeit einer Zusammenarbeit zwischen ihrer Federation und unserer Internationale ins Auge gefaßt werden könnte. Natürlich können sie ihre Organisation nicht verpflichten, ohne vorher den Kongreß befragt zu haben. Der nächste Kongreß wird im Laufe dieses Jahres stattfinden.

Es wird vereinbart, daß ich dem Kollegen Mascarell schreibe und ihm das zur Prüfung der Frage ihres Anschlusses nötige Material sende, Statuten, Tätigkeit, Resolutionen und Zweck unserer Internationale.

Die Adresse des Sekretariats der Federation ist: Manuel Mascarell, Nueva de Capuchinas 10, Mataro.

Charles Delzant.

Die Tuberkulosehäufigkeit und -sterblichkeit in der Porzellanstadt Selb

(Fortsetzung.)

Ein Beitrag zur Frage der Beziehungen zwischen Porzellansilikose und Tuberkulose.

Eine Verallgemeinerung dieser Feststellungen auf die Gesamtzahl der standesamtlich gemeldeten Tuberkulosefälle bestehen naheliegende Bedenken, besonders da sie sich auf die Beobachtungen nur eines Kalenderjahres aufbauen würden. Nur mit dieser Einschränkung, allerdings gestützt auf die weiter unten noch zu besprechenden Verhältnisse bei den Neuerkrankungen an offener Lungentuberkulose und bei den lebenden Offentuberkulösen („Bestand") soll darauf aufmerksam gemacht werden, daß eine Verminderung der Gesamtzahl der gemeldeten Todesfälle an Lungentuberkulose um den bei 18 dieser Fälle nachgewiesenen Prozentsatz der Staublungentuberkulosen (33 minus 51 Prozent = rund 12) — in dem Sinne, daß diese Personen, wenn sie nicht im Porzellangewerbe tätig gewesen wären, wahrscheinlich nicht an Tuberkulose erkrankt und gestorben wären — zu einer Sterbeziffer von 8,8 ‰ Lungentuberkulosen führt, also zu einer ganz durchschnittlichen Höhe der Mortalität an Lungentuberkulose!

Exakter sind meine Feststellungen an den Neuerkrankungen an offener Tuberkulose in Selb im Jahre 1930. Diese Kranken sind sämtlich von mir auf der Fürsorge untersucht; selbstverständlich ist in jedem Falle ein Krankenblatt mit der genauen Berufsvorgeschichte und ein Röntgenfilm vorhanden. Es handelt sich um 36 Neuerkrankungen an offener Lungentuberkulose. Das entspricht einer Zahl von 27,1 auf 10 000 Einwohner! Vergleichsweise war der Zugang an Offenen in der Stadt Stettin im Jahre 1930 10,2 ‰! In Selb erkranken also weit mehr als doppelt soviel Menschen als verhältnismäßig in Stettin an offener Lungentuberkulose! Die 36 Neuerkrankungen habe ich unter den oben besprochenen Gesichtspunkten geprüft und gefunden, daß in 17 Fällen Porzellanstaublungentuberkulose vorliegt, d. i. in 47 Proz. Vermindert man die Gesamtzahl der Neuerkrankungen an offener Lungentuberkulose um diese 17 Fälle so bleibt eine Morbidität an offener Lungentuberkulose von 13,97 ‰, d. h. annähernd die in Stettin und wohl durchschnittlich in Deutschland gegenwärtig zu beobachtende!

Auch meine Feststellungen am Gesamtbestande der in Selb lebenden Offenen sind einwandfrei: Am 1. November

(Fortsetzung des Artikels auf der 7. Seite.)

Anträge zum 17. ordentl. Verbandstag in München

Vorbemerkung

Nachfolgend veröffentlichen wir die rechtzeitig bis zum 15. Mai eingegangenen Anträge der Zahlstellen. Soweit mehrere Zahlstellen wörtlich oder doch sinngemäß das gleiche beantragen, wird der Antrag nur einmal aber unter dem Namen der verschiedenen Zahlstellen veröffentlicht.

Begründungen von Anträgen können nicht veröffentlicht werden, da sonst auch die Gegengründe mit angeführt werden müßten und das den Raum der Zeitung viel zu weit in Anspruch nehmen würde.

Die Anträge werden, wie bei früheren Verbandstagen, von einer Statutenberatungskommission vorgeprüft. Die Wahl der Mitglieder der Statutenberatungskommission erfolgt nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Zu den Anträgen auf Zusammenlegung des Sitzes des Keramischen Bundes und des Hauptvorstandes, auf Herausgabe einer einheitlichen Zeitung verweisen wir auf die Sondersatzung des Keramischen Bundes, die heute noch für uns rechtlich und moralisch bindend ist. Wir erinnern dabei an die Beschlüsse des Leipziger Bundestages und des Verbandstags in Hamburg, insbesondere verweisen wir auf die Erklärung des Hauptvorstandes in der Statutenberatungskommission (siehe Protokoll Seite 64 bis 65) und die einstimmige Zustimmung durch diese. Der Verbandstag ist dem beigetreten, er hat auch diesen Teil des Berichtes des Vorsitzenden (siehe Protokoll Seite 99 bis 100) und des Berichtes des Bundesleiters (siehe Protokoll Seite 105) bestätigt.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Berichterstattung des Vorstandes.

Katzhütte: Der Verbandsvorstand und der ADGB werden beauftragt, auf die Sozialdemokratische Partei einzuwirken, daß diese folgenden Antrag im Reichstag einbringt: Die Altersgrenze bei der Invalidenversicherung zum Bezuge der Altersrente wird vom 65. Lebensjahr auf das 60. Lebensjahr herabgesetzt. Die Rente wird erhöht.

Katzhütte: Der Verbandsvorstand möge in Verbindung mit dem ADGB. auf die SPD. einwirken, daß diese sich beim Gesetzgebungsausschuß des Reichstags dafür einsetzt, daß der § 123 Abs. 3 der GO. dahin geändert wird, daß er bei Kulturtagen der Arbeiterschaft (1. Mai, 11. August, 9. November) keine Anwendung findet.

Gräfenroda: Der Verbandstag beauftragt den Hauptvorstand, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln den Kampf für folgende Forderungen zu führen:

1. für die gesetzliche Vierzigstundenwoche mit vollem Lohnausgleich;
2. für Arbeitsbeschaffung bzw. für ausreichende Unterstützung aller Erwerbslosen für die ganze Dauer der Erwerbslosigkeit, insbesondere auch der jugendlichen Erwerbslosen;
3. gegen die Einführung der Arbeitsdienstpflicht;
4. gegen Massensteuern und Zollwucher;
5. für die Abwälzung der Reparationslasten auf die Besitzenden;
6. für den geschlossenen Kampf gegen den Faschismus und für die Bildung wirklich überparteilicher proletarischer Abwehrorgane.

Rudolstadt: Der Hauptvorstand wird beauftragt, in Gemeinschaft mit dem ADGB. bei den politischen Parteien seinen Einfluß geltend zu machen, daß die gesamte Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung zusammengelegt wird. Die Sozialversicherung ist so auszubauen, daß alle Reichsdeutsche vom 16. Lebensjahre an zwangsversichert sind. Die Altersgrenze wird zum Bezug der Altersrente von 65 auf 55 Jahre herabgesetzt. Die Renten werden erhöht.

Leipzig: Der 17. Verbandstag des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands beauftragt seinen Hauptvorstand, beim Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes dahin zu wirken, daß derselbe gemeinsam mit der Sozialdemokratischen Partei Stellung nimmt zur Abänderung der Gewerbeordnung. Im § 123 ist Ziffer 8 zu streichen und in § 133 h an Stelle 20 Beschäftigte 10 Beschäftigte zu setzen.

Waldenburg: Der 17. Verbandstag 1931 in München beauftragt den Verbandsvorstand, bei den zuständigen Behörden dahin zu wirken, daß die Berufskrankheit (Staublunge) bei Arbeitern in Glasfabriken, Abteilung Poterie, als entschädigungspflichtige Berufskrankheit anerkannt wird.

Darmstadt: Der Verbandstag möge den Hauptvorstand beauftragen, an zuständiger Stelle dafür einzutreten, daß Chinnerkrankungen als Gewerbekrankheit anerkannt werden.

Harburg: Der Verbandstag beschließt, der Hauptvorstand hat beim Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund dahin zu wirken, daß in der Frage der Arbeitszeitverkürzung im Interesse der Arbeitslosen mehr als bis jetzt getan wird.

Parchim: Der Verbandstag wolle beschließen, bei der Reichsregierung vorstellig zu werden, daß die Altersgrenze für die Invalidenrente vom 65. Lebensjahre auf das 60. Lebensjahr herabgesetzt wird. Ferner soll die Reichsregierung ersucht werden, ein Gesetz zu schaffen, nach dem alle über 60 Jahre alten Erwerbstätigen zugunsten jüngerer Arbeitskräfte aus den Betrieben zu entlassen sind.

Itzehoe: Der Verbandstag beschließt: Der Hauptvorstand hat beim Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund dahin zu wirken, daß in bezug Arbeitszeitverkürzung, um Arbeitslose in den Arbeitsprozeß einzureihen, mehr als bis jetzt getan wird.

Velten: Reichs- und Landtagsabgeordnete, die Mitglieder unseres Verbandes sind, haben sich mit allen Mitteln in den Parlamenten für die Einführung der Vierzigstundenwoche mit Lohnausgleich einzusetzen.

Hamburg: Der Verbandstag beschließt auf Grund der Bestimmungen des § 22 Abs. 1 des Verbandsstatuts: „Vom 1. Oktober 1931 an sind die Zahlstellen Hamburg und Harburg-Wilhelmsburg zu einer Zahlstelle zu vereinigen."

Wiesdorf: Der „Betriebsrat" ist weiter auszubauen. Die wichtigsten Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts arbeitsrechtlicher Natur müssen den Betriebsräten und Vertrauensleuten möglichst bald nach der Veröffentlichung zugänglich gemacht werden.

Hannover: Der „Betriebsrat" soll insoweit eine Ausgestaltung erfahren, als nicht nur Entscheidungen von Sprachinstanzen gebracht werden, sondern auch aktuelle Fragen des Arbeitsrechts und der Sozialversicherung polemisch behandelt werden.

Stuttgart: Der Verbandstag wolle beschließen: Bei Abschluß von Kartellverträgen ist auf die örtlichen, betrieblichen und besonders auf die persönlichen Verhältnisse unserer Mitglieder Rücksicht zu nehmen. — Dort, wo durch Abschluß eines Kartellvertrags für beide vertragschließenden Verbände Nachteile entstehen, ist der Vertrag entsprechend zu revidieren oder aufzuheben.

Wiesdorf: Der Kartellvertrag mit dem Deutschen Metallarbeiter-Verband in der chemischen Industrie ist so zu gestalten, daß der Grundsatz des Industrieverbandes mehr zur Geltung kommt.

Auma: Der Verbandstag möge beschließen, daß die Mitgliederzahl des Hauptvorstandes auf ein Minimum eingeschränkt wird.

Uelzen: Die Kollegen, die einen Schulungskursus in Wennigsen besuchen, sind vor der Aufnahme in die Schule ärztlich zu untersuchen.

Tilsit: Der Verbandstag beschließt, alljährlich einen Werbemonat festzulegen. Den Zeitpunkt bestimmt die Ortsverwaltung. In dieser Zeit ist kein Eintrittsgeld zu erheben.

Greifenberg: Der Verbandstag möge ferner beschließen, daß der Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands als Abzeichen einheitliche Verbandsnadeln sofort zur Einführung bringt. Die Nadeln sind den Zahlstellen je nach Bedarf zum Selbstkostenpreis zur Verfügung zu stellen.

Bericht der Bundesleiter.

Osnabrück: Die Bundesleitung in Charlottenburg wird aufgelöst.

Hannover: Die Verwaltung des Keramischen Bundes ist mit der Hauptverwaltung des Verbandes zu vereinigen. Die einzelnen Berufsgruppen des Verbandes werden in Branchen gegliedert, denen Branchenleitungen vorstehen.

Celle: Der Keramische Bund ist nach Hannover zu verlegen.

Nürnberg: Der Verbandstag wolle beschließen, daß der Vorstand des Keramischen Bundes, welcher seinen Sitz in Berlin hat, mit dem Hauptvorstand in Hannover vereinigt wird. Das Büro soll also von Berlin nach Hannover verlegt werden.

Berlin: Die Vereinigung führt den Namen „Verband der Fabrik- und keramischen Arbeiter Deutschlands" und hat ihren Sitz in Berlin.

Dresden: § 28 Ziffer 1 letzter Satz wird gestrichen und erhält folgende Formulierung: „Der Sitz des Verbandsvorstandes und der Bundesleitung ist Hannover".

Freiburg: Der Verbandstag möge beschließen: Angesichts der durch die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse hervorgerufenen starken finanziellen Anforderungen an die Verbandskasse ist die Liquidierung der bisher noch in Berlin aufrechterhaltenen besonderen Verwaltung des Keramischen Bundes baldigst in die Wege zu leiten bzw. die Verwaltung nach Hannover zu überführen.

Bericht der Kassierer.

Stuttgart: Die Diäten zum Verbandstag sind der gegenwärtigen Notzeit entsprechend anzupassen, auf alle Fälle müssen die Diäten für diejenigen Teilnehmer, die ohnedies ihr Gehalt vom Verbande bekommen und somit keinen Verdienstausfall haben wie die Kollegen aus den Betrieben, bedeutend niedriger bemessen sein.

Ebersdorf: Die Tagegelder für die Delegierten zum Verbandstag sollen bei Ausschreibung des Verbandstages mit eingesetzt werden. Es sollen die Diäten gezahlt werden, die ein Gauleiter erhält.

Koch (Fürth): Ich ersuche den Verbandstag zu beschließen, mir den an den Vorstand für verlorengegangene Marken eingezahlten Betrag von 544,90 Mark zu ersetzen.

Stuttgart: Der Verbandstag wolle beschließen: Die Kassen der selbständigen Zahlstellen sind mindestens einmal im Jahre durch Revisoren des Hauptvorstandes ohne vorherige Anmeldung zu revidieren.

Osnabrück: Alle zwei Jahre sind vom Hauptvorstand neue Markensorten herauszugeben.

Bericht der Redakteure.

Berlin: Der „Proletarier" und der „Keramische Bund" sind zu einer gemeinsamen Zeitung zusammenzulegen.

Osnabrück: Das Bundesorgan „Keramischer Bund" wird aufgehoben, es erscheint künftig nur eine Verbandszeitung, und zwar der „Proletarier".

Hannover, Dresden, Freiburg: „Proletarier" und „Keramischer Bund" sind in eine Verbandszeitung zu vereinigen. Den einzelnen Branchen des Verbandes ist für spezielle Berufsfragen der nötige Raum in der Verbandszeitung zu geben.

Rudolstadt: Die Verbandszeitungen „Proletarier" und „Keramischer Bund" sind zusammenzulegen und erscheinen als einheitliches Verbandsorgan.

Celle: Die beiden Zeitungen sind zu einer einheitlichen Kampfzeitung zu vereinigen.

Heidenau: Als Organ des Verbandes ist ein Einheitsorgan herauszugeben. Dasselbe ist so zu gestalten, daß die keramischen Gruppen ihre Fachinteressen wirkungsvoll vertreten können.

Kottbus: Es soll in Zukunft nur noch eine Verbandszeitung in Form einer Zeitschrift herausgegeben werden. Allen Industriegruppen ist genügend Raum in dieser Zeitschrift zur Verfügung zu stellen.

Kassel: Der Verbandstag möge beschließen, beide „Verbandsorgane, „Proletarier" und „Keramischer Bund", zu einem Organ zu vereinigen.

Wiesdorf: Der Verbandstag billigt die redaktionelle Führung und Schreibweise des „Proletariers" und des „Keramischen Bundes". Technisch ist die Verbandszeitung einheitlich zu gestalten, indem der „Keramische Bund" dem „Proletarier" als Fachbeilage beigefügt wird. Die Illustration und die neuzeitige Zeitungs-Blickfang-Aufmachung findet zur Hebung des Anreizes zum Lesen des Verbandsorgans stärkere Anwendung.

Auma: Der Verbandstag möge beschließen, daß mit Zeitungen und sonstigen Schriften sparsamer umgegangen wird, ohne hierbei jedoch die Bildungsmöglichkeit der Mitglieder zu beschneiden.

Görlitz: Der unterhaltende Teil in der Fachpresse, vor allem im „Keramischen Bund", ist zu kürzen, dafür ist den Berichten aus den Zahlstellen und aus den Betrieben mehr Raum zu geben.

Stuttgart: Der Verbandstag wolle beschließen: Die Organe des Verbandes dienen ausschließlich wirtschaftlichen und bildenden Zwecken. Insbesondere aber der geistigen Vorbereitung unseres Kampfes gegen das Kapital. Der politische Kampf, wie er in den letzten Jahren in unseren Verbandszeitungen gegen die Kollegen von links geführt wurde, schwächt unsere Reihen und unsere Schlagkraft. Wir verurteilen jede Pressenotiz, welche die Einigkeit unseres Verbandes gefährdet, erwarten aber, daß in Zukunft die politischen Auseinandersetzungen in den dafür vorhandenen politischen Parteizeitungen ausgetragen werden.

Tilsit: Die Schreibweise der Verbandsorgane muß so gehalten sein, daß nur Wirtschaftsprobleme und Betriebsangelegenheiten erörtert werden. Die Parteiangelegenheiten sind den politischen Pressen zu überlassen.

Ludwigshafen: Für die jugendlichen Mitglieder des Verbandes ist eine besondere Beilage zum „Proletarier" und zum „Keramischen Bund" herauszugeben.

Darmstadt: Die Herbergen der Gewerkschafts- und Volkshäuser sollen im „Proletarier" und im „Keramischen Bund" bekanntgegeben werden.

Lebbin: Der Verbandstag wolle beschließen: Die Schreibweise und die Propaganda des Verbandsorgans „Proletarier" für die sozialdemokratische Partei muß unterbleiben.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Tarif- und Lohnbewegungen.

Stuttgart: Die Aufstellung der Lohnforderungen, die Zustimmung zum Verhandlungsergebnis sowie Beschlüsse über Lohnkampftaktik dürfen nicht ohne Information und Zustimmung der Mitglieder oder ihrer Delegierten vorgenommen werden.

Wittenberg: Dem Hauptvorstand wird zur Pflicht gemacht, im gesamten Agitationsgebiet des Verbandes unverzüglich alle erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, die geeignet sind, den Reichstag zu zwingen, die 40stündige Arbeitswoche, mit dem Ziele, die Erwerbslosen in den Produktionprozeß wieder einzureihen, durch ein Gesetz zu beschließen. Darüber hinaus sind alle Kräfte einzusetzen, um ein solches Lohnregulativ zu schaffen, das den wirtschaftlichen Verhältnissen der Arbeiterklasse unter Berücksichtigung der gesteigerten Profitrate des Unternehmertums Rechnung trägt.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Statutenberatung.

Name des Verbandes.

§ 1.

Berlin: Die Vereinigung führt den Namen „Verband der Fabrik- und keramischen Arbeiter Deutschlands" und hat ihren Sitz in Berlin.

Zweck des Verbandes.

§ 2.

Aachen-Stolberg: Im Absatz 3 wird das Wort „politischen" gestrichen.

Wer ist zum Beitritt berechtigt?

§ 3.

Kiel: Der Verbandstag wolle beschließen, unorganisierte Erwerbslose in den Verband aufzunehmen.

Rehau: Zu Ziffer II: Hinter dem Wort „Tapetenfabriken" ist zu setzen: Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen in Steindruckereien, die räumlich und technisch von keramischen Betrieben abhängig sind.

Neuausstellung verlorener Bücher.

§ 7.

Hauptvorstand, Kottbus: Bei Verlust des Mitgliedsbuches ist vom Hauptvorstand gegen Entrichtung eines Wochenbeitrages, dessen Höhe der Beitragsleistung des Verlierers entspricht, zuzüglich Porto, ein neues Buch auszustellen.

Eisenberg: Bei Verlust des Mitgliedsbuches wird vom Hauptvorstand unentgeltlich ein Ersatzbuch ausgestellt.

Weißwasser: Im § 7 Abs. 2 sind die Worte „mit dem Vermerk „Ersatzbuch" zu streichen.

Uebertrittsbestimmungen.

§ 8.

Hauptvorstand: Ziffer 1: Für alle Unterstützungsarten, die bei der Organisation, aus welcher der Uebertritt erfolgt, nicht bestehen, sind die in unserem Statut für den Bezug vorgesehenen Wartezeiten erst durchzumachen.

Beiträge.

§ 9.

Goch: Der Verbandstag beschließt: Die Höhe des Wochenbeitrages richtet sich nach dem Wochenverdienst. Eine Staffelung der Beiträge soll im Rahmen der bisherigen Staffelung erfolgen.

Brandenburg (Havel), Osnabrück: Diejenigen invaliden Mitglieder, die die im § 20 vorgesehene Invalidenunterstützung beziehen, zahlen beim Bezug einer Unterstützung bis zu

10 RM. einen Beitrag von 10 Pf. je Woche
von 10 bis 20 RM einen Beitrag von 20 Pf. je Woche
von 20 bis 30 RM einen Beitrag von 30 Pf. je Woche
von 30 bis 40 RM einen Beitrag von 40 Pf. je Woche
von 40 bis 50 RM einen Beitrag von 50 Pf. je Woche
von 50 bis 60 RM einen Beitrag von 60 Pf. je Woche

steigend bei weiteren 10 RM je Monat um je 10 Pf. je Woche.

Eisenberg (Thür.): Mitglieder, die vom Verband Invalidenunterstützung beziehen, zahlen einen Wochenbeitrag von 30 Pf., weibliche 20 Pf. Mitglieder, die eine Rente unter 10 RM vom Verband beziehen, sind von diesem Beitrag befreit und zahlen weiter wie bisher 10 Pf.

Ladenburg: Herabsetzung der Beiträge um 10 Prozent.

Lützen: Die Beiträge um 50 Prozent zu kürzen, dafür die Erwerbslosen- und Krankenunterstützung abzuschaffen und nur noch die Invalidenunterstützung, Streiks und Lohnkämpfe zu finanzieren, um in der jetzigen Krise und Lohnabbauoffensive den Verband als Kampforganisation zu erhalten.

Eberswalde: Die Beiträge bis zu einem Stundenlohn von 1 RM werden den direkten Stundenlöhnen angepaßt.

Wiesdorf: Den Jugendgruppen des Verbandes ist gestattet, für Jugendliche bis zu 16 Jahren den „Lehrlingsbeitrag" von 10 Pf. generell zu erheben. Der Jugendbeitrag verbleibt zur Jugendpflege ganz in der Lokalkasse. Aeltere Jugendliche zahlen den satzungsmäßigen Beitrag. Nach fünfjähriger Mitgliedschaft haben die Mitglieder, die vorher der Jugendgruppe angehört haben, einen Anspruch auf eine Beschaffungsbeisteuer zur Gründung eines Hausstandes. Die Höhe der Beisteuer richtet sich nach § 17 des Statuts, beginnend mit 260 Beitragswochen.

München: Beim Uebergang in eine höhere Beitragsklasse erhalten die Mitglieder, die berechtigt sind, Unterstützungen zu beziehen, die Unterstützungen der Beitragsklasse, in der sie 26 Beitragswochen vor dem Unterstützungsfall Vollbeiträge geleistet haben.

Berlin: § 9 Ziffer 7 soll lauten: Beim Uebertritt in eine höhere Beitragsklasse erhalten die bezugsberechtigten Mitglieder die Unterstützung der Beitragsklasse, in der sie mindestens 26 Vollbeiträge geleistet haben.

Frankfurt a. d. Oder: § 9 Abs. 7 letzter Satz soll heißen: Beim Uebergang in eine niedrige Beitragsklasse treten die Unterstützungssätze der niedrigeren Beitragsklasse nach 52 Wochen in Kraft.

Heilbronn: § 9 Abs. 7 erhält hinter den Worten: „sofort in Kraft" den Zusatz „mit Ausnahme der Streikunterstützung".

Freiburg: § 9 Abs. 7 letzter Satz soll lauten: Bei einem durch erheblichen Lohnabbau veranlaßten Uebergang in die nächstniedrigere Beitragsklasse treten die Unterstützungssätze dieser niedrigeren Beitragsklasse erst nach 26 Wochen in Kraft, falls der bisherige Beitragssatz über 52 Wochen lang gezahlt worden war.

Straubing: Im § 9 Abs. 7 soll die 52-Beitragswochen betragende Karenz auf 26 Beitragswochen herabgesetzt werden.

Berlin: § 9 Ziffer 7 soll lauten: Beim Uebertritt in eine höhere Beitragsklasse erhalten die bezugsberechtigten Mitglieder die Unterstützung der Beitragsklasse, in der sie mindestens 26 Vollbeiträge geleistet haben.

Extrabeiträge.

§ 10.

Selb-Plößberg: Hinter dem Wort „Verbandskasse" ist einzufügen: „infolge Wirtschaftskämpfen".

Quittieren der Beiträge.

§ 11.

Bremen und Kottbus: Als letzten Satz anfügen: Die Beitragsmarken müssen alle Jahr in ihrem Aussehen erkennbar gewechselt werden.

Beitragsleistungen beim Bezug von Unterstützungen.

§ 12.

Aachen, Stolberg, Marktredwitz: Während der Dauer des Bezugs von Erwerbslosen-Unterstützung sind Erwerbslosenbeiträge, bei Streik- und Gemaßregelten-Unterstützung Vollbeiträge zu entrichten.

Altenburg: Familienzuschläge bei Streikunterstützung (Frauen- und Kinderzuschläge) müssen vereinheitlicht werden.

Brandenburg (Havel): Während der Dauer des Bezuges von Erwerbslosen-, Streik- und Gemaßregelten-Unterstützung sind Vollbeiträge zu leisten. Die Beiträge sind bei allen statuarisch zu gewährenden Unterstützungen, einschließlich der Karenzzeit, in Abzug zu bringen.

Bunzlau: Die Zuschläge für Frauen und nicht schulentlassene Kinder sind einheitlich zu gestalten. Es ist einzusetzen: Bei Streiks und Aussperrungen ist für die Frau und jedes nicht schulentlassene Kind ein Zuschlag von je 2 RM je Woche zu gewähren.

Hagen, Emmerich, Darmstadt: Während der Dauer des Bezuges von Erwerbslosen-, Streik- und Gemaßregelten-Unterstützung sind Erwerbslosenbeiträge zu entrichten. Die Beiträge sind bei allen statuarisch zu gewährenden Unterstützungen in Abzug zu bringen.

Heilbronn: § 12, Absatz 2, letzter Satz, lautet nach den Worten „nicht übersteigen": „außerdem werden die den Betrag von 50 RM übersteigenden Wochensätze um 50 Prozent gekürzt".

Kottbus-Senftenberg: Die Familienzuschläge sollen in allen Beitragsklassen gleichgestellt und auf 2,10 RM je Woche festgesetzt werden.

Marktredwitz: Die Streikunterstützung wird in allen Sätzen um 25 Prozent abgebaut.

Rehau: § 12 soll folgende Fassung erhalten: Während der Dauer des Bezugs von Streik- und Gemaßregeltenunterstützung sind Vollbeiträge zu leisten. Ebenso bei dem Bezug von Erwerbslosenunterstützung im Falle der Erwerbslosigkeit. Die Beiträge sind bei diesen zu gewährenden Unterstützungen in Abzug zu bringen.

Ruhen der Beitragspflicht.

§ 13.

Hauptvorstand: Ziffer 1: Mitglieder, die 24 Stunden und weniger wöchentlich beschäftigt sind, können während der Zeit der Kurzarbeit jede zweite Woche einen Erwerbslosenbeitrag leisten.

Rehau: Im Absatz 1 sollen die Worte „und bei arbeitsunfähigen Kranken" gestrichen werden.

Selb-Plößberg: Im Absatz 1 soll hinter „Kranken" eingesetzt werden: „sowie Kurzarbeiter unter 30 Stunden".

Velten: Erwerbslose Wohlfahrts-Unterstützungsempfänger werden für die Dauer ihrer Erwerbslosigkeit von der Zahlung des 10-Pf.-Beitrages entbunden.

Leipzig: Mitglieder, welche länger als 12 Wochen 33 bis 40 Stunden wöchentlich arbeiten, können jede sechste Woche eine 10-Pf.-Marke kleben.

München: Falls dem Bezuge der Arbeitslosen- oder Krankenunterstützung eine achttägige Karenzzeit vorausgeht, kann für diese Woche eine 10-Pf.-Marke geklebt werden.

Eberswalde: Zu Absatz 2: Allen in der Wirtschaftskrise 1930/31 länger als ein Jahr erwerbslos gewesenen Kollegen werden die Erwerbslosenbeiträge in der Unterstützungsberechnung als Vollbeiträge angerechnet.

Rehau: Ziffer 2: Hinter das Wort Sterbegeld ist zu setzen: „Erwerbslosenunterstützung im Krankheitsfalle, soweit dieselbe nach § 16 des Statuts noch nicht bezogen wurde".

Stolberg: In Ziffer 2 werden die Worte „mit Ausnahme der Erwerbslosenunterstützung" gestrichen.

Bremen: Ziffer 4: Mitglieder, die, ohne um Beitragsstundung nachgesucht zu haben, mit ihren Beiträgen länger als 5 Wochen, aber nicht länger als 8 Wochen usw.

Hauptvorstand: Ziffer 5: Invalide Mitglieder, auch sogenannte Altersrentner (§ 1255 der Reichsversicherungsordnung), die sich nicht mehr im festen Arbeitsverhältnis befinden, haben Invalidenbeiträge (wöchentlich 10 Pf.) zu zahlen. Auch solche Mitglieder, die infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes an der Ausübung ihres Berufs oder einer anderen gewerblichen Tätigkeit dauernd oder mit Unterbrechungen sehr oft verhindert sind, sowie Mitglieder, die infolge ihres Verhaltens mit gewisser Regelmäßigkeit erwerbslos sind, haben Invalidenbeiträge zu entrichten. Die Invalidenbeiträge werden nur auf die Invaliden-Unterstützung und das Sterbegeld angerechnet und zu diesem Zweck in Vollbeiträge umgerechnet.

Bautzen: Absatz 5 anfügen: Schwerkriegsbeschädigte und Schwerbeschädigte, die auf Grund des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter zu tariflichen Bedingungen im Arbeitsverhältnis stehen, leisten Vollbeiträge.

Ludwigshafen: Abs. 5. Unterstützungsberechtigte — invalide — Mitglieder zahlen neben dem laufenden wöchentlichen Beitrag von 10 Pf. einen Monatsbeitrag von 5 v. H. des jeweilig zu beziehenden Unterstützungssatzes. Dieser Beitrag wird jeweils von der Zahlstelle von der auszuzahlenden Unterstützung in Abzug gebracht und restlos an die Hauptkasse abgeführt.

Hannover: Absatz 5 soll lauten:

1. Mitglieder, denen nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsgesetze Invalidenrente gewährt wird, dürfen nur den Invalidenbeitrag leisten.

2. Mitglieder, welche auf Grund einer Krankheit, die zur Invalidität führt, auf Erwerbslosenunterstützung ausgesteuert sind, dürfen nach erfolgter Aussteuerung für die weitere Dauer der Krankheit keine Vollbeiträge zahlen. In diesem Fall sind bis zum Eintreffen des Rentenbescheides Arbeitslosenmarken zu kleben.

3. Mitglieder, welche infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes mit gewisser Regelmäßigkeit erwerbslos sind ohne Invalidenrente zu beziehen, dürfen ebenfalls nur den Invalidenbeitrag zahlen.

4. Mitglieder, welche infolge erreichten Alters Invalidenrente beziehen, jedoch in ihrer bisherigen Arbeitsstelle bleiben, dürfen den Vollbeitrag weiterzahlen. Nach Lösung des Arbeitsverhältnisses und erfolgter Aussteuerung in der Erwerbslosenunterstützung sind für die Zukunft Invalidenmarken zu kleben.

§ 14.

Bremen: Ziffer 2a: länger als 8 Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande ist.

Hauptvorstand: Ziffer 5 anfügen: In solchen Fällen kann von dem Ausgeschlossenen innerhalb 4 Wochen beim Verbandsausschuß Beschwerde eingelegt werden.

Unter neuer Ziffer anfügen: Einspruch und Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung.

Auma, Selb-Plößberg: § 14 Ziffer 5 ist zu streichen.

Tilsit: Was Notstandsarbeit ist, entscheidet die Streikleitung in Gemeinschaft mit der im Streikgebiet befindlichen Ortsverwaltung.

Erwerbslosen-Unterstützung.

§ 16.

Hamburg: Im § 16, Absatz 2 des Verbandsstatuts sind die Worte zu streichen: „. . . sowie Mitglieder, die nur Stunden des Tages oder einige Tage in der Woche beschäftigt sind".

Hauptvorstand: Absatz 3, 2. Satz: Die für eine Klasse festgesetzte Höchstsumme kann in 78 aufeinanderfolgenden Beitragswochen nur einmal bezogen werden.

Halle: Absatz 3: Die Unterstützung richtet sich in ihrer Höhe nach den geleisteten Beiträgen. Die Bezugszeit beträgt in allen Beitragsklassen 90 Tage innerhalb 70 Wochen. Die täglichen Unterstützungssätze sind neu zu regeln.

Hauptvorstand: Absatz 5: Die Erwerbslosenunterstützung beträgt:

Beitragssatz	Zahl der Wochenbeiträge	Bezugszeit Tage	je Tag Pf.	Höchstsumme innerh. 78 Woch. RM	Beitragssatz	Zahl der Wochenbeiträge	Bezugszeit Tage	je Tag Pf.	Höchstsumme innerh. 78 Woch. RM
35 Pf.	52	42	20	8,40	45 Pf.	52	42	25	10,50
	156	48	20	9,60		156	48	30	14,40
	260	54	20	10,80		260	54	30	16,20
	416	54	25	13,50		416	54	35	18,90
	520	60	30	18,—		520	60	35	21,—
	624	72	30	21,60		624	72	40	28,80
	780 (bish. 760)	84	30	25,20		780 (bish. 760)	84	40	33,60
	1040	90	30	27,—		1040	90	45	40,50
	1300 (neu)	120	30	36,—		1300 (neu)	120	45	54,—
60 Pf.	52	42	45	14,70	75 Pf.	52	42	45	18,90
	156	48	40	19,20		156	48	55	26,40
	260	54	40	21,60		260	54	55	29,70
	416	54	50	27,—		416	54	60	32,40
	520	60	50	30,—		520	60	60	36,—
	624	72	55	39,60		624	72	70	50,40
	780 (bish. 760)	84	55	46,20		780 (bish. 760)	84	70	58,80
	1040	90	60	54,—		1040	90	75	67,50
	1300 (neu)	120	60	72,—		1300 (neu)	120	75	90,—
85 Pf.	52	42	50	21,—	100 Pf.	52	42	60	25,20
	156	48	60	28,80		156	48	70	33,60
	260	54	60	32,40		260	54	70	37,80
	416	54	70	37,80		416	54	80	43,20
	520	60	70	42,—		520	60	80	48,—
	624	72	75	54,—		624	72	90	64,80
	780 (bish. 760)	84	75	63,—		780 (bish. 760)	84	90	75,60
	1040	90	85	76,50		1040	90	100	90,—
	1300 (neu)	120	85	102,—		1300 (neu)	120	100	120,—
110 Pf.	52	42	65	27,30	120 Pf.	52	42	70	29,40
	156	48	75	36,—		156	48	85	40,80
	260	54	75	40,50		260	54	85	45,90
	416	54	90	48,60		416	54	95	51,30
	520	60	90	54,—		520	60	95	57,—
	624	72	100	72,—		624	72	110	79,20
	780 (bish. 760)	84	100	84,—		780 (bish. 760)	84	110	92,40
	1040	90	110	99,—		1040	90	120	108,—
	1300 (neu)	120	110	132,—		1300 (neu)	120	120	144,—
140 Pf.	52	42	85	35,70	160 Pf.	52	42	95	39,90
	156	48	100	48,—		156	48	110	52,80
	260	54	100	54,—		260	54	110	59,40
	416	54	110	59,40		416	54	130	70,20
	520	60	110	66,—		520	60	130	78,—
	624	72	125	90,—		624	72	145	104,40
	780 (bish. 760)	84	125	105,—		780 (bish. 760)	85	145	121,80
	1040	90	[illegible]	[illegible],—		1040	90	160	144,—
	1300 (neu)	120	140	168,—		1300 (neu)	120	160	192,—
180 Pf.	[illegible]	42	110	46,20	200 Pf.	52	42	120	50,40
	156	48	125	60,—		156	48	140	67,20
	260	54	125	67,50		260	54	140	75,60
	416	54	145	78,30		416	54	160	86,40
	520	60	145	87,—		520	60	160	96,—
	[illegible]	72	160	115,20		624	72	180	129,60
	780 (bish. 760)	84	160	134,40		780 (bish. 760)	84	180	151,20
	1040	90	180	162,—		1040	90	200	180,—
	1300 (neu)	120	180	216,—		1300 (neu)	120	200	240,—
220 Pf.	52	42	140	58,80	260 Pf.	52	42	155	65,10
	156	48	160	76,80		156	48	180	86,40
	260	54	160	86,40		260	54	180	97,20
	416	54	185	99,90		416	54	210	113,40
	520	60	185	111,—		520	60	210	126,—
	624	72	205	147,60		624	72	235	169,20
	780 (bish. 760)	84	205	172,20		780 (bish. 760)	84	235	197,40
	1040	90	230	207,—		1040	90	260	224,—
	1300 (neu)	120	230	276,—		1300 (neu)	120	260	312,—
280 Pf.	52	42	170	71,40	350 Pf.	52	42	210	88,20
	156	48	195	93,60		156	48	245	117,60
	216	54	195	105,30		260	54	245	132,30
	416	54	225	121,50		416	54	280	151,20
	520	60	225	135,—		520	60	280	168,—
	624	72	250	180,—		624	72	315	226,80
	780 (bish. 760)	84	250	210,—		780 (bish. 760)	84	315	264,60
	1040	90	280	252,—		1040	90	350	315,—
	1300 (neu)	120	280	336,—		1300 (neu)	120	350	420,—
420 Pf.	52	42	250	105,—					
	156	48	295	141,60					
	260	54	295	159,30					
	416	54	335	180,90					
	520	60	335	201,—					
	624	72	380	273,60					
	780 (bish. 760)	84	380	319,20					
	1040	90	420	378,—					
	1300 (neu)	120	420	504,—					

Aachen-Stolberg: Absatz 5: Die Unterstützungssätze werden wieder nach den Sätzen des Leipziger Statuts festgesetzt.

Altenburg: Absatz 5: Die Erwerbslosenunterstützung beträgt:

Zahl der Wochenbeiträge	Bezugszeit Tage	je Tag Pf.	Höchstsumme innerhalb 65 Wochen RM	je Tag Pf.	Höchstsumme innerhalb 65 Wochen RM	je Tag Pf.	Höchstsumme innerhalb 65 Wochen RM
		35 Pf.		45 Pf.		60 Pf.	
üb. 52—156	60	20	12,—	25	15,—	35	21,—
„ 156—416	72	25	18,—	30	21,60	40	28,80
„ 416—624	90	25	22,50	35	31,50	50	45,—
„ 624	120	25	30,—	35	42,—	50	60,—
		75 Pf.		85 Pf.		100 Pf.	
üb. 52—156	60	40	24,—	45	27,—	55	33,—
„ 156—416	72	50	36,—	55	39,60	70	50,40
„ 416—624	90	50	54,—	70	63,—	80	72,—
„ 624	120	60	72,—	70	84,—	80	96,—
		110 Pf.		120 Pf.		140 Pf.	
üb. 52—156	60	65	39,—	70	42,—	80	48,—
„ 156—416	72	75	54,—	80	57,60	95	68,40
„ 416—624	90	80	72,—	95	85,50	110	99,—
„ 624	120	90	108,—	100	120,—	110	132,—
		160 Pf.		180 Pf.		200 Pf.	
üb. 52—156	60	90	54,—	100	60,—	110	66,—
„ 156—416	72	110	79,20	125	90,—	140	100,80
„ 416—624	90	130	117,—	145	130,50	160	144,—
„ 624	120	130	156,—	145	174,—	165	198,—
		230 Pf.		260 Pf.		280 Pf.	
üb. 52—156	60	125	75,—	145	87,—	155	93,—
„ 156—416	72	160	115,20	170	122,40	190	136,80
„ 416—624	90	180	162,—	200	180,—	220	198,—
„ 624	120	195	234,—	215	258,—	235	282,—
		350 Pf.		420 Pf.			
üb. 52—156	60	190	114,—	230	138,—		
„ 156—416	72	240	172,80	290	208,80		
„ 416—624	90	280	252,—	330	297,—		
„ 624	120	290	348,—	360	432,—		

Braunschweig: Absatz 5: Die Erwerbslosenunterstützung beträgt in allen Klassen nach 52 Wochenbeiträgen 36 Tage anstatt jetzt 30 Tage. Alle anderen Unterstützungssätze der Erwerbslosenunterstützung bleiben wie bisher bestehen.

Ebersdorf: Absatz 5: Die Erwerbslosenunterstützungssätze sollen bei den Wochenbeiträgen von 1,10 RM sowie bei 1,20 RM im Verhältnis zu den Beiträgen von 0,85 RM und 1,— RM gestaffelt werden.

Heilbronn: Absatz 5: Die Erwerbslosenunterstützung beträgt nach 52 Wochen 48 Tage und nach 520 Wochen 60 Tage. Alles übrige bleibt.

Kottbus-Senftenburg: Absatz 5: Die Erwerbslosenunterstützung der Beitragsmarken zu 0,35 RM bis zu 1,20 RM ist zu erhöhen.

Stade: Absatz 5: Die Erwerbslosenunterstützung ist in Höhe und Dauer der im Metallarbeiterverband gezahlten Unterstützung mindestens gleichzusetzen.

Stuttgart: Absatz 5: Der Verbandstag möge beschließen, die Unterstützungssätze sind in Höhe und Dauer denjenigen der großen Verbände anzupassen.

Hauptvorstand: Absatz 6: Hat ein Mitglied innerhalb der letzten 78 Wochen die ihm in seiner Klasse zustehende Erwerbslosenunterstützung erhalten usw.

Erfurt: Absatz 7: Ausgesteuerte Mitglieder können Erwerbslosenunterstützung erst wieder beziehen, wenn sie vom Tage der Meldung an in den verflossenen 65 Wochen wiederum 65 Wochen Vollbeiträge geleistet haben.

Fr[illegible], Tilsit, Straubing, Frankfurt (Oder): Absatz 7: Ausgesteuerte Mitglieder können Erwerbslosenunterstützung erst wieder beziehen, wenn sie vom ersten Unterstützungstage an in den verflossenen 52 Wochenbeiträgen wiederum 52 Wochen Vollbeiträge geleistet haben.

Hauptvorstand: Absatz 7: Ausgesteuerte Mitglieder können Erwerbslosenunterstützung beziehen, wenn vom ersten Tage des neuen Unterstützungsfalles zurückgerechnet bis zum Beginn der letzten Unterstützungsperiode mindestens 78 Vollbeiträge geleistet worden sind.

Straubing, Freiburg: Absatz 7: Anstatt 65 Wochen 52 Wochen setzen.

Gera: Absatz 7 und 8 werden gestrichen und durch nachstehenden zweiten Absatz zu Absatz 6 ersetzt:

„Ausgesteuerte Mitglieder können Erwerbslosenunterstützung erst wieder beziehen, wenn sie von dem Tage an, wo sie sich erneut erwerbslos oder krank bei der Zahlstellenverwaltung melden, 65 Wochenvollbeiträge zurückgerechnet, einen neuen Voll- oder Teilanspruch erworben haben."

Hauptvorstand: Absatz 8: Anstatt 65 werden 78 gesetzt.

Straubing: Absatz 8: Anstatt 65 werden 52 gesetzt.

Ludwigshafen: Absatz 5: Die Erwerbslosenunterstützung beträgt:

Zahl der Wochenbeiträge	Bezugszeit Tage	je Tag Pf.	Höchstsumme innerhalb 65 Wochen RM	je Tag Pf.	Höchstsumme innerhalb 65 Wochen RM	je Tag Pf.	Höchstsumme innerhalb 65 Wochen RM
		35 Pf.		45 Pf.		60 Pf.	
				Vollbeitrag			
52—104	42	20	8,40	30	12,60	40	16,80
104—208	48	25	12,—	30	14,40	40	19,20
208—312	54	25	13,50	35	18,90	45	24,30
312—416	60	30	18,—	35	21,—	50	30,—
416—520	72	30	21,60	40	28,80	55	39,60
über 520	90	35	31,50	45	40,50	60	54,—
		75 Pf.		85 Pf.		100 Pf.	
				Vollbeitrag			
52—104	42	50	21,—	55	23,10	65	27,30
104—208	48	50	24,—	60	28,80	70	33,60
208—312	54	55	29,70	65	35,10	75	40,50
312—416	60	60	36,—	70	42,—	80	48,—
416—520	72	65	46,80	75	54,—	90	64,80
über 520	90	75	67,50	85	76,50	100	90,—
		110 Pf.		120 Pf.		140 Pf.	
				Vollbeitrag			
52—104	42	70	29,40	75	31,50	90	37,80
104—208	48	75	36,—	80	38,40	95	45,60
208—312	54	80	43,20	90	48,60	105	56,70
312—416	60	90	54,—	100	60,00	115	69,—
416—520	72	100	72,—	110	79,20	125	90,—
über 520	90	110	99,—	120	108,—	140	126,—
		160 Pf.		180 Pf.		200 Pf.	
				Vollbeitrag			
52—104	42	110	46,20	120	50,40	130	54,60
104—208	48	120	57,60	130	62,40	140	67,20
208—312	54	130	70,20	140	75,60	150	81,—
312—416	60	140	84,—	150	90,—	160	96,—
416—520	72	150	108,—	165	118,80	180	129,60
über 520	90	160	144,—	180	162,—	200	180,—
		230 Pf.		260 Pf.		280 Pf.	
				Vollbeitrag			
52—104	42	150	63,—	160	67,20	185	77,70
104—208	48	160	76,80	180	86,40	200	96,—
208—312	54	175	94,50	195	105,30	220	118,80
312—416	60	190	114,—	210	126,—	240	144,—
416—520	72	210	151,20	235	169,20	260	187,20
über 520	90	230	207,—	260	234,—	280	252,—
		350 Pf.		420 Pf.			
				Vollbeitrag			
52—104	42	230	96,60	275	115,50		
104—208	48	250	120,—	300	144,—		
208—312	54	275	148,50	325	175,50		
312—416	60	300	180,—	355	213,—		
416—520	72	325	234,—	385	277,20		
über 520	90	350	315,—	420	378,—		

Marktredwitz: Von 760 bis 1040 Beitragsmarken wird eine neue Klasse eingeschoben und über 1040 Beitragsmarken wird eine höhere Klasse eingeführt.

Osnabrück: Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Zahl der Wochenbeiträge	Bezugszeit Tage	je Tag Pf.	Höchstsumme innerhalb 65 Wochen RM	je Tag Pf.	Höchstsumme innerhalb 65 Wochen RM	je Tag Pf.	Höchstsumme innerhalb 65 Wochen RM
		35 Pf.		45 Pf.		60 Pf.	
				Vollbeitrag			
52	30	20	6,—	30	9,—	40	12,—
104	42	20	8,40	30	12,60	40	16,80
156	48	20	9,60	30	14,40	40	19,20
260	60	20	12,—	30	18,—	40	24,—
416	72	25	18,—	35	25,20	45	32,40
624	90	25	22,50	35	31,50	45	40,50
780	108	25	27,—	35	37,80	45	48,60
1040	120	25	30,—	35	42,—	45	54,—
		75 Pf.		85 Pf.		100 Pf.	
				Vollbeitrag			
52	30	50	15,—	60	18,—	70	21,—
104	42	50	21,—	60	25,20	70	29,40
156	48	50	24,—	60	28,80	75	36,—
260	60	50	30,—	60	36,—	75	45,—
416	72	60	43,20	70	50,40	80	57,60
624	90	60	54,—	70	63,—	80	72,—
780	108	60	64,80	70	75,60	90	97,20
1040	120	60	72,—	70	84,—	90	108,—
		110 Pf.		120 Pf.		140 Pf.	
				Vollbeitrag			
52	30	75	22,50	80	24,—	100	30,—
104	42	75	31,50	80	33,60	100	42,—
156	48	85	40,80	90	43,20	110	52,80
260	60	85	51,—	90	54,—	110	66,—
416	72	90	64,80	95	68,40	115	82,80
624	90	90	81,—	95	85,50	115	103,50
780	108	100	108,—	105	113,40	125	135,20
1040	120	100	120,—	105	126,—	125	150,—
		160 Pf.		180 Pf.		200 Pf.	
				Vollbeitrag			
52	30	120	36,—	130	39,—	140	42,—
104	42	120	50,40	130	54,60	140	58,80
156	48	130	62,40	140	67,20	150	72,—
260	60	130	78,—	140	84,—	150	90,—
416	72	135	97,20	145	104,40	155	111,60
624	90	135	121,50	145	130,50	155	139,50
780	108	145	156,60	155	167,40	165	178,20
1040	120	145	174,—	155	186,—	165	198,—
		230 Pf.		260 Pf.		280 Pf.	
				Vollbeitrag			
52	30	160	48,—	180	54,—	200	60,—
104	42	160	67,20	180	75,60	200	84,—
156	48	170	81,60	190	91,20	210	100,80
260	60	170	102,—	190	114,—	210	126,—
416	72	175	126,—	195	140,40	215	154,80
624	90	175	157,50	195	175,50	215	193,50
780	108	185	199,80	205	221,40	225	243,—
1040	120	185	222,—	205	246,—	225	270,—
		350 Pf.		420 Pf.			
				Vollbeitrag			
52	30	250	75,—	300	90,—		
104	42	250	105,—	300	126,—		
156	48	260	124,80	310	148,80		
260	60	260	156,—	310	186,—		
416	72	265	190,80	315	226,80		
624	90	265	238,50	315	283,50		
780	108	275	297,—	325	351,—		
1040	120	275	330,—	325	390,—		

Hamburg Im Absatz 9 des Verbandsstatuts sind die Worte „oder niedere" zu streichen.

Katzhütte: Absatz 10: Anstatt 6 Wochen 13 Wochen setzen.

Pforzheim: Absatz 10: Anstatt 6 Wochen 12 Wochen setzen.

Bremen: Absatz 12: Anstatt 8 Wochen 5 Wochen setzen.

Frankfurt (Oder): Absatz 12: Satz 3 soll gestrichen werden.

Selb: Absatz 14: Anstatt 6 Tage 3 Tage setzen.

Aachen-Stolberg: Absatz 16: Dauert die Krankheit länger als eine Woche, so wird die Unterstützung vom ersten Tage an gewährt.

Rehau: Absatz 16 soll wie folgt geändert werden: Der Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung im Krankheitsfalle beginnt mit dem Tage der Krankmeldung.

Selb, Forchheim, Königsberg: Absatz 16: Der Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung infolge Krankheit beginnt am vierten Tage nach Beginn der Krankheit.

Selb, Plößberg, Schwepnitz: Absatz 16: Anstatt vom achten Tage an ist vom ersten Tage an zu setzen.

Waldenburg: Dem Absatz 16 ist anzufügen: Während der Karenzzeit wird eine Erwerbslosenmarke entrichtet.

Schöningen: § 16 Ziffer 16 und 17 sind wie folgt zu ändern: Der Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung infolge von Krankheit beginnt am ersten Tage nach Beginn derselben bzw. nach Beginn der Erwerbslosigkeit.

Hauptvorstand: Absatz 17: Es ist „gegen ausgefertigten, vom Hauptvorstand zu liefernden Ermächtigungsschein" zu streichen.

Rehau: Absatz 17: Der erste Satz ist zu streichen.

Selb: Absatz 17: Anstatt 7 Tage sind 3 Tage zu setzen.

Forchheim, Selb: Absatz 19: Anstatt vom achten Tage ist vom vierten Tage zu setzen.

Hauptvorstand: Absatz 19: Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung beginnt am achten Tage nach Beginn der Arbeitslosigkeit. Für die ersten sieben Tage wird die Unterstützung nicht gezahlt.

Das zeitweise Aussetzen mit der Arbeit gilt als Arbeitslosigkeit und berechtigt zum Bezug von Arbeitslosenunterstützung, wenn die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 24 Stunden und innerhalb 3 Wochen nicht mehr als insgesamt 72 Stunden beträgt. Bei solcher Kurzarbeit kommen wöchentlich 2 Tage Arbeitslosigkeit in Anrechnung und bei wöchentlicher Kurzarbeit von nur 16 Stunden und weniger 3 Tage. — Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung beginnt bei Kurzarbeit, wenn nach diesem Verfahren insgesamt mehr als 6 Tage in Anrechnung kommen.

Zwickau: Absatz 19: Das zeitweise Aussetzen mit der Arbeit gilt als Arbeitslosigkeit und berechtigt zum Bezuge der Erwerbslosenunterstützung, wenn dieses Aussetzen mindestens 2 Arbeitstage oder 16 Stunden in der Woche, im ganzen aber länger als 3 Arbeitstage dauert.

Selb, Plößberg: Absatz 21: Absatz über Reisegeld ist dahingehend zu ändern, daß Reiseunterstützung unabhängig vom Bezug der Erwerbslosenunterstützung gewährt wird.

Frankfurt (Oder), Straubing, Tilsit: Anstatt 65 Wochen 52 Wochen setzen.

Bayreuth: Die Bezugsdauer ist bei 52 Wochenbeiträgen auf 36 Tage zu erhöhen. Bei 156 Wochenbeiträgen in der Markenhöhe von 35, 45 und 60 Pfennig ist der Tagessatz um 5 Pfennig und die Endsumme um 210 Pfennig zu erhöhen.

Radeberg: Die Bezugsdauer der Erwerbslosenunterstützung ist bei 52 Beiträgen bis 416 Beiträgen auf 60 Tage zu erhöhen. Die bisherigen Sätze bleiben bestehen.

Stettin: Die Bezugszeit ist von 30 auf 48, von 42 ebenfalls auf 48 Wochen zu erhöhen. Die durch die Aenderungen entstehenden Mehrausgaben sind bei den Unterstützungssätzen für 520 bis 1040 Beitragswochen zu kürzen.

Tangermünde: Die Erwerbslosenunterstützung beträgt nach 52 Wochen 48 Tage bei den heutigen Tagessätzen. Die Staffelung nach 156 Wochen fällt weg. Die Staffelung von 260 Vollbeiträgen an bleibt wie im bisherigen Statut bestehen.

Varel: Mitglieder, die 52 Vollbeiträge entrichtet haben, sollen 10 Wochen Erwerbslosenunterstützung erhalten, die Unterstützungssätze richten sich nach der Beitragsleistung.

Forchheim: Verbandsmitglieder, die auf Wanderschaft gehen, haben in ihrem Mitgliedsbuch ein Lichtbild zu tragen, das mit dem Stempel der abmeldenden Zahlstelle zu versehen ist. Der Antrag ist an den ADGB. weiterzuleiten.

Sterbegeld.

§ 17.

Ludwigshafen: Absatz 2: Das Sterbegeld beträgt:

Nach Wochenbeiträgen	Bei einem Vollbeitrag von 35 Pf.	45 Pf.	60 Pf.	75 Pf.	85 Pf.	100 Pf.	110 Pf.	120 Pf.	140 Pf.
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
104	8	12	16	20	24	28	30	32	40
208	12	18	24	30	36	42	45	48	60
312	16	24	32	40	48	56	60	64	80
416	20	30	40	50	60	70	75	80	100
520	24	36	48	60	72	84	90	96	120
über 520	28	42	56	70	84	98	105	112	140

	160 Pf.	180 Pf.	200 Pf.	230 Pf.	260 Pf.	280 Pf.	350 Pf.	420 Pf.
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
104	44	52	56	64	72	80	100	120
208	66	78	84	96	108	120	150	180
312	88	104	112	128	144	160	200	240
416	110	130	140	160	180	200	250	300
520	132	156	168	192	216	240	300	360
über 520	154	182	196	224	252	280	350	420

Hauptvorstand: Absatz 2a: Das Sterbegeld wird berechnet nach den Beiträgen, nach denen zuletzt Anspruch auf Unterstützung gemäß § 16 bestand. Ist der gleiche Beitragssatz im Statut nicht enthalten, gilt der nächst höhere Beitrag.

Bei Mitgliedern, die nach 1925 Vollbeiträge nicht mehr entrichtet haben, wird das Sterbegeld bei Männern nach dem Beitrag von 75 Pf. und bei Frauen nach dem Beitrag von 60 Pf. und der Gesamtzahl der nachgewiesenen Vollbeiträge berechnet.

Eisenberg (Thür.): Absatz 3: Der Verbandstag möge beschließen, daß der Absatz 3 des § 17 gestrichen wird.

Osnabrück: Der Absatz 3, 1. Satz, erhält folgende Fassung: „Beim Todesfall der Ehehälfte kann dem überlebenden Mitgliede unter gleichen Voraussetzungen und in halber Höhe eine Unterstützung gewährt werden.

Doberan: Wenn ein verheiratetes Verbandsmitglied früher stirbt als dessen Ehefrau, dann darf die Frau durch Weiterzahlung des Beitrages in die Rechte ihres verstorbenen Ehemannes treten ohne Karenzzeit.

Umzugsgeld.

§ 18.

Hauptvorstand: Absatz 1: Die Höhe des Umzugsgeldes und der Anspruch darauf richten sich nach der bis zur Veränderung des Arbeitsverhältnisses nachgewiesenen Zahl der Wochenbeiträge.

Weißwasser: Absatz 3, Satz 2: Das Umzugsgeld darf jedoch in allen Fällen, auch bei Doppelmitgliedschaft, die tatsächlich nachgewiesenen Umzugskosten nicht überschreiten.

Maßregelungen.

§ 19.

Rehau: Absatz 1 kann auch Anwendung finden auf Kollegen und Kolleginnen, die mit den gesetzlichen Kündigungsgründen entlassen werden bzw. entlassen worden sind, wenn dringender Verdacht besteht, daß die gesetzlichen Bestimmungen nur Mittel waren, um die Maßregelung zu verschleiern.

Marktredwitz: Absatz 1 soll folgenden Zusatz erhalten: Mitglieder, die für den Tarifvertrag eintreten und dieserhalb gemaßregelt werden, erhalten Unterstützung usw.

Bunzlau: Absatz 1: Anstatt 26 Wochen ist 1 Monat zu setzen.

Im Absatz 2 ist „Bei kürzerer als 26wöchiger Dauer" zu streichen.

Absatz 2 (neu): Die Gemaßregeltenunterstützung ist in jedem Fall zu zahlen, wenn die Entlassung wegen Anspruch auf Tariflohn erfolgt ist.

Altenburg: Absatz 3: Wird die Maßregelung später bekannt, dann tritt die Unterstützung an dem Tage ein, wo die Tatsache der Maßregelung nachgewiesen wird, sofern das Mitglied noch arbeitslos ist.

Bunzlau: Absatz 5: Die Unterstützung wird 20 Wochen gewährt.

Altenburg, Marktredwitz, Stuttgart: Absatz 5: Die Unterstützung wird 26 Wochen gewährt.

Hauptvorstand: Absatz 7: Hinter „staatliche Arbeitslosen-Unterstützung" ist immer „oder Unterstützung aus öffentlichen Mitteln" einzufügen.

Bunzlau: Absatz 7: Anstatt 9 Wochen 16 Wochen, und anstatt 13 Wochen 20 Wochen setzen.

Marktredwitz: Absatz 7 soll lauten: Gemaßregelten-Unterstützung wird zur vollen Höhe mindestens ein halbes Jahr gewährt.

Altenburg: Die volle Gemaßregelten-Unterstützung wird vom ersten Tage an auf die Dauer der vom Arbeitsamt festgesetzten Sperrfrist voll gewährt. Bis zur 26. Woche einschließlich, vom ersten Tage der Maßregelung gerechnet, kann neben den Bezügen usw.

Augsburg: Für invalide Mitglieder ist der Beitrag je nach der Höhe der zu erhaltenden Unterstützung zu leisten und beträgt 10 bis 40 Pf. je Woche. Die Eingruppierung bleibt dem Vorstand überlassen.

Invalidenunterstützung.

§ 20.

Goch: Absatz 1: Der Verbandstag beschließt die Einführung der Witwenrente für die hinterbliebenen Witwen unserer Mitglieder, die Invalidenrente vom Verband bezogen, falls die Bedingungen für den Bezug der staatlichen Witwenrente nach der RVO. erfüllt sind.

Bunzlau, Radeberg: Absatz 5: „Nach dem Durchschnittsbeitrag der letzten 260 Wochen" ist zu streichen. Dafür ist zu setzen: „Der Unterstützungsbetrag ist zu berechnen nach dem Durchschnittsbeitrag aller geleisteten Vollbeiträge."

Halle: Absatz 5: Der Unterstützungssatz ist nach den in den letzten 10 Jahren geleisteten Durchschnittsbeiträgen zu errechnen. Die Erwerbslosenbeiträge werden umgerechnet nach den in dem jeweiligen Jahre geleisteten vollen Wochenbeiträgen.

Hauptvorstand: Dem Absatz 5 ist anzufügen: Sind zuletzt höhere Beiträge entrichtet worden, werden sie nur voll angerechnet, wenn es mindestens 104 sind. Ist es eine geringere Anzahl, kommen sie nur in der Höhe der nächst niedrigeren Beiträge, mit denen sie zusammen mindestens 104 ergeben, in Anrechnung.

Weißwasser: Absatz 5, 2. Satz: Der Unterstützungsbetrag ist nach dem Durchschnittsbeitrag der seit dem 1. Januar 1924 verwandten Vollbeiträge zu berechnen.

Hauptvorstand: Absatz 6 (neu): Voraussetzung für die Gewährung sind unter Um- und Anrechnung der Erwerbslosen- und Invalidenbeiträge mindestens 520 Vollbeiträge.

Vollbeiträge, die nach Eintritt der Invalidität (§ 1255 RVO.) oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres (bei festem Arbeitsverhältnis oder bei Unterstützungsbezug) geleistet worden sind, werden nur wie Invalidenbeiträge gerechnet.

Absatz 7 (neu): Die monatliche Unterstützung beträgt:

bei 520 Vollbeiträgen das 8fache,
bei 780 Vollbeiträgen das 10fache,
bei 1040 Vollbeiträgen das 12fache,
bei 1300 Vollbeiträgen das 15fache,
bei 1560 Vollbeiträgen das 18fache,
bei 1820 Vollbeiträgen das 20fache

des nach Absatz 5 errechneten Durchschnittsbetrages.

Absatz 8 (neu): Die nach vorstehenden Bestimmungen angewiesenen Unterstützungsbeträge können durch Anrechnung von Invalidenbeiträgen nicht erhöht werden. (Die bisherigen Unterstützungssätze werden, soweit sie 10 RM übersteigen, den neuen Bestimmungen angepaßt.)

Absatz 9 (neu): Verdienen Unterstützungsempfänger länger als einen Monat hindurch mehr als ein Drittel des ortsüblichen Lohnes, setzt die Invalidenunterstützung aus. (Die bisherigen Absätze 7, 8 und 9 werden Absätze 10, 11 und 12.)

Heilbronn: Absatz 6: Als Richtsätze für die Höhe der monatlichen Unterstützung sollen gelten bei 624 Vollbeiträgen das 10fache dieses Betrages, alles andere bleibt.

Heilbronn: Absatz 10: Uebersteigt das Einkommen eines pensionierten Angestellten des Verbandes aus der Angestelltenversicherung und aus der Unterstützungskasse des Verbandes zusammen den Betrag von 350 RM im Monat, tritt § 20 für ihn außer Kraft.

Kottbus, Senftenberg: Absatz 10: Beim Todesfall eines Mitgliedes, welches Invalidenrente bezog, kann dem überlebenden Ehegatten oder der Person, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem verstorbenen Mitgliede gelebt hat, die Invalidenrente bis zum Ablauf von drei Monaten weitergezahlt werden.

Gräfenthal: Absatz 11: Zwecks Sanierung der Invalidenunterstützung und zur Unterstützung finanziell schwacher Zahlstellen wird bei der Hauptkasse ein Ausgleichsfonds gebildet.

Die Beträge werden durch die Zahlstellen aufgebracht und betragen 5 Prozent der Lokalkassen-Einnahme.

Lohr a. M.: Absatz 11: Von den Beitragseinnahmen sind 10 Prozent für die Invalidenunterstützung verzinslich anzulegen. Das Geld darf nur für die Invalidenunterstützung verwendet werden.

Weißwasser: Absatz 11: Von den Wochenbeiträgen werden 10 Prozent gesondert verwaltet, die für die Invalidenunterstützung verwendet werden. Von diesen 10 Prozent erhalten die Zahlstellen keinen Anteil.

Weißwasser: Absatz 12: Für Mitglieder, die erwerbslos sind, wird ein besonderer Beitrag geschaffen, durch welchen sie sich die Anwartschaft auf die Intalidenunterstützung erwerben können. Dieser Beitrag beträgt 20 Pf. pro Woche, wenn das Mitglied vor der Erwerbslosigkeit in den Beitragsklassen bis zu 1,40 RM seine Beiträge entrichtet hat, 30 Pf., wenn es über 1,40 bis 2,80 RM entrichtet hat, und 40 Pf. wenn es über 2,80 RM Beiträge geleistet hat. Kriegs- und Unfallrentner, die einen Beruf voll ausüben und tarifmäßig bezahlt werden, können

Beiträge auch dann leisten, wenn sie über 66 Prozent Rente beziehen. Auf die Invalidenunterstützung werden diese Beiträge aber nicht angerechnet.

Celle: Absatz 12: Der Verbandstag möge beschließen, den erwerbslosen Mitgliedern durch Zahlung einer entsprechenden Beitragsmarke von 20 Pf. pro Woche zu ermöglichen, in den Genuß der Invalidenrente zu gelangen.

Rechtsschutz.

§ 21.

Bunzlau: Es ist neu einzusetzen: „Die aus dem Rechtsstreit sich ergebenden Reisekosten für ein Mitglied sind von der Hauptkasse zu tragen."

Gera: Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

„Jedes Mitglied ist verpflichtet, alle diese Rechtsstreitigkeiten der Zahlstellenverwaltung zur Wahrnehmung seiner Rechte und Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag oder der staatlichen Arbeiterversicherung zu übergeben.

Die Zahlstellenverwaltung hat, soweit keine angestellten Bevollmächtigten in Frage kommen, der zuständigen Gauleitung, oder, wenn der Streitfall nach Lage der Sache und des Inhalts durch ein freigewerkschaftliches Arbeitersekretariat zu erledigen geht, dem Arbeitersekretariat die Rechtsstreitsache zuzuleiten. Wird bei Rentenansprüchen Rechtsschutz gewährt, so hat die Zahlstellenverwaltung selbst bzw. die zuständige Gauleitung den Anspruch bis in die Berufungsinstanz zu verfolgen.

Mitglieder, die einen Rechtsschutzantrag nicht rechtzeitig stellen oder den Rechtsschutz für eine fremde Organisation oder Vertretungsstelle haben wollen, können Rechtsschutz nicht erhalten.

Wiederholter Verstoß gegen die vorbezeichneten Bestimmungen können den Ausschluß aus dem Verband gemäß § 14 Absatz 3a und c des Statuts zur Folge haben."

Halle: Absatz 2 erhält folgenden Zusatz: ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft des Verstorbenen.

Emmerich: In den einzelnen Gauen sind Rechtsschutzabteilungen einzurichten, welche auch die Vertretungen an Arbeitsgerichten und sonstigen Stellen übernehmen.

Zahlstellen.

§ 22.

Auma: Absatz 1: Sofern sich an einem Orte eine Zahlstelle befindet, müssen Verbandsmitglieder, welche in dem Verwaltungsbereich dieser Zahlstelle ihrer Arbeit nachgehen, aus verwaltungstechnischen Gründen Mitglieder dieser Zahlstelle sein.

Dresden: Absatz 1: Der letzte Satz: „Abweichungen sind unter Zustimmung des Hauptvorstandes zulässig" ist zu streichen und dafür zu setzen: „Abweichungen hiervon sind nur unter Zustimmung der am Orte bestehenden Zahlstelle zulässig."

Halle: Absatz 4, dritte Zeile: Die Worte „sind berechtigt" sind zu ersetzen durch die Worte „sind verpflichtet".

Verwaltung der Zahlstellen.

§ 23.

Stuttgart: Absatz 3: Der Verbandstag wolle beschließen, Angestellte des Verbandes können nur solche Kollegen werden, welche mehrere Jahre als Funktionär in einem zuständigen Betrieb tätig waren.

Wittenberg: Absatz 3: Die Angestellten in den Zahlstellen sind alle drei Jahre durch die Mitgliedschaft neu zu wählen.

Abrechnung und Revisionen.

§ 24.

Selb: Absatz 1: Die Zahlstellenleitungen sind verpflichtet, am Schlusse eines jeden Quartals sofort eine Kassenabrechnung vorzunehmen usw. Im gleichen Absatz: Erfolgt die Aufstellung der Quartalsabrechnung nicht sofort mit Quartalsende und werden nicht Geld, Abrechnung und Belege spätestens 3 Tage nach Quartalsschluß usw.

Stuttgart: Absatz 3: Die Kassen der selbständigen Zahlstellen sind mindestens einmal jährlich durch Revisoren des Hauptvorstandes ohne vorherige Anmeldung zu revidieren.

Augsburg: Absatz 4: Bezirkszahlstellen, welche über einen Umkreis von 30 Kilometer hinaus Ortsgruppen zu betreuen haben, erhalten auf Grund größerer lokalen Ausgaben 40 Prozent aus den Verbandsbeiträgen.

Bayreuth: Absatz 4: Zahlstellen ohne Angestellte mit mehreren Filialen (Bezirkszahlstellen) werden den Zahlstellen mit Angestellten bei der Berechnung des Anteils der Lokalkasse gleichgestellt.

Deggendorf, Altötting: Absatz 4: Zahlstellen mit Angestellten können von jedem Verbandsbeitrag 35 Prozent, Zahlstellen ohne Angestellte können 25 Prozent zur Deckung der lokalen Ausgaben verwenden.

Der Anteil von Zahlstellen mit Angestellten mit besonders günstigen Verhältnissen kann auf 30 Prozent ermäßigt, mit ungünstigen Verhältnissen auf 40 Prozent erhöht werden. Die Entscheidung im einzelnen Falle trifft der Hauptvorstand im Einvernehmen mit der zuständigen Gauleitung.

Dresden: Absatz 4: Zahlstellen mit Angestellten erhalten 35 Prozent, Zahlstellen ohne Angestellte erhalten 20 Prozent von jedem Verbandsbeitrag zur Deckung lokaler Ausgaben.

Düsseldorf: Absatz 4: Zahlstellen mit Angestellten ohne nennenswerten Lokalkassenbestand, die eine größere Anzahl weiblicher Mitglieder haben, erhalten zur Bestreitung ihrer Lokalausgaben 40 Prozent der Einnahmen der Hauptkasse.

Goch: Absatz 4: Der Verbandstag wolle beschließen, daß Zahlstellen mit Angestellten, falls der Mitgliederstand 1500 nicht übersteigt, 35 Prozent Anteil an den Wochenbeiträgen haben oder aber, daß diese Zahlstellen 20 Prozent Anteil erhalten und die Angestellten von der Hauptkasse besoldet werden.

Goch: Absatz 4: Der Verbandstag beschließt, daß Lokalkassenbestände, die je Kopf und Mitglied 5 RM übersteigen, an die Hauptkasse abzuführen sind.

Heilbronn: Absatz 4: Zahlstellen ohne Angestellte erhalten vom Verbandsbeitrag 20 Prozent, Zahlstellen mit Angestellten, die ohne größere Reisekosten ihre Aufgaben erfüllen, können 20 Prozent, alle anderen 35 Prozent zur Deckung lokaler Ausgaben verwenden.

Krefeld, Neuwied, Bonn: Absatz 4: Der Hauptvorstand übernimmt die Besoldung der Angestellten, die Anteile der Beiträge werden auf 25 Prozent gesenkt.

Ladenburg: Absatz 4: Der Lokalanteil der kleineren Zahlstellen soll wie bisher bestehen bleiben.

Lutzen: Absatz 4: Den Zahlstellen ohne Angestellte von fünf Kilometer und weniger Umfang sind die Entschädigungen kürzen, und den Zahlstellen mit einem Arbeitsgebiet von zehn Kilometer und mehr sind die Entschädigungen zu erhöhen.

Osnabrück: Absatz 4: Zahlstellen mit Angestellten, deren räumlicher Verwaltungsbereich 75 Kilometer übersteigt, k[illegible] von jedem Verbandsbeitrag 40 Prozent, von über 50 Kilometer bis 75 Kilometer 35 Prozent, unter 50 Kilometer 30 Prozent, Zahlstellen ohne Angestellte 20 Prozent zur Deckung lokaler Ausgaben verwenden.

Straßburg: Absatz 4: Zahlstellen mit Angestellten, deren Umkreis weiter ausgedehnt ist als 25 Kilometer, erhalten mindestens 40 Prozent, Zahlstellen innerhalb 25 Kilometer erhalten 30 Prozent, die übrigen Zahlstellen ohne Angestellte erhalten 20 Prozent. Wirtschaftlich weitverzweigte Zahlstellen mit Angestellten erhalten alljährlich einen Agitationskostenzuschuß, der unter Mitwirkung der Zahlstelle, der Gauleitung und des Hauptvorstandes festzustellen ist.

Tilsit: Absatz 4 des Statuts wird wie folgt geändert: Bezirkszahlstellen mit Angestellten und einer räumlichen Ausdehnung von mehr als 40 Kilometer können von jedem Verbandsbeitrag 40 Prozent, Zahlstellen ohne Angestellten 30 Prozent und Zahlstellen, deren räumliche Ausdehnung unter 40 Kilometer beträgt, 30 Prozent zur Deckung lokaler Ausgaben verwenden.

Varel: Absatz 4: Zahlstellen ohne Angestellte können von jedem Verbandsbeitrag 30 Prozent zur Deckung lokaler Ausgaben verwenden.

Hauptvorstand: Absatz 9: Die vom Hauptvorstand zu liefernden Wertmarken werden in der Regel an den 1. Bevollmächtigten gesandt, sofern er im Ort des Sitzes der Zahlstelle wohnt. Ist letzteres nicht der Fall, dann werden die Wertmarken an einen anderen von der Verwaltung bestimmten Vertrauensmann, bei dem diese Voraussetzung gegeben ist, gesandt. Der 1. Bevollmächtigte oder der Vertrauensmann muß die Wertmarken sofort an den 2. Bevollmächtigten, aber nur gegen Empfangsbestätigung, aushändigen. Diese Empfangsbestätigung ist sofort an die Hauptkasse einzusenden. Der Wertmarkenempfänger darf nicht gleichzeitig Hilfskassierer sein.

Gauleitung, Gauvorstand und Gaubeirat.

§ 26.

Kottbus, Senftenberg: Absatz 2: Der engere Gauvorstand besteht aus mindestens 9 Personen: dem vom Hauptvorstand angestellten Gauleiter und den von der Gaukonferenz gewählten Beisitzern. Die Beisitzer müssen in der Mehrzahl vorhanden sein.

Absatz 7 kommt in Fortfall. An Stelle des Beirats tritt der erweiterte Gauvorstand (Absatz 2).

Dresden: Absatz 7: Hinter dem Satz: „Gaubeirat wird nach Bedarf zusammenberufen" wird eingefügt: „An Sitzungen des Gaubeirats hat der gesamte Gauvorstand teilzunehmen."

Verbandszeitungen.

§ 30.

Dresden: Absatz 1a: Zur Veröffentlichung der Bekanntmachungen des Hauptvorstandes und der Bundesleitung zur Wahrnehmung der Verbandsinteressen und zur Aufklärung der Mitglieder gibt der Verband eine wöchentlich erscheinende Zeitung, betitelt „Der Proletarier", Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands, heraus.

Absatz 1b: Der Inhalt ist so zu gestalten, daß alle Mitglieder aller Industriegruppen über die Geschehnisse innerhalb der Gesamtorganisation unterrichtet werden.

Bremen: Absatz 4, Satz 2: Die Lieferung der Zeitung wird eingestellt, wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen länger als fünf Wochen im Rückstand ist usw.

Verbandstage.

§ 33.

Altenburg: Absatz 1: Der Verbandstag soll an einem möglichst zentral gelegenen Orte stattfinden.

Heilbronn, Dresden: Absatz 1: Alle 2 Jahre findet ein Verbandstag statt.

Altenburg: Absatz 2: Zahlstellen mit 2000 Mitgliedern können einen Delegierten wählen. Zahlstellen mit mehr als 2000 Mitgliedern können auf weitere 2500 Mitglieder je einen Delegierten mehr wählen. Reste über 1250 Mitglieder werden als voll gezählt und berechtigen die Zahlstellen, noch einen Delegierten mehr zu entsenden.

Brandenburg: Absatz 5: Die Feststellung der Wahlkreise liegt dem Hauptvorstand ob. Hierbei sind die einzelnen Gaue zu einem Wahlkreis zusammenzulegen. Die Zahl der auf die Gaue entfallenden Delegierten richtet sich nach der zuletzt veröffentlichten Abrechnung. Bei der Aufstellung der Kandidaten zum Verbandstag sind die einzelnen Branchen zu berücksichtigen.

Papenburg: Absatz 5: Sämtliche Zahlstellen mit 1000 Mitgliedern und mehr haben auf die Dauer von zwei bis drei Verbandstagperioden keinen Anspruch auf einen Delegierten zum Verbandstag, damit für die Zukunft den kleineren Zahlstellen auch einmal Gelegenheit geboten wird, sich aktiv an den Tagungen zu beteiligen.

Bremen: Absatz 8: Anstatt 8 Wochen 5 Wochen setzen.

Aachen, Stolberg: Absatz 9 erhält folgenden Zusatz: „und nicht besoldete Angestellte des Verbandes sind".

Kottbus, Senftenberg, Uelzen: Absatz 9: Der Verbandstag hat aus folgenden Delegierten zu bestehen: Zwei Drittel der gewählten Delegierten müssen unbedingt aus den Betrieben kommen. Ein Drittel der gewählten Delegierten hat aus den Reihen der Angestellten, den Gauleitern und dem Hauptvorstand zu bestehen.

Krefeld: Absatz 9: Die Verbandstage werden von Kollegen aus dem Arbeitsverhältnis beschickt. Die Angestellten können unter sich, ihrer Zahl entsprechnd, Delegierte wählen.

Gera: Absatz 10: Die Worte „zwei Monate" werden ersetzt durch „vier Monate".

Zeitz: Absatz 10: Es soll folgender Satz angefügt werden: Die Anträge des Hauptvorstandes sind mindestens 12 Wochen vor dem Verbandstage in den Verbandszeitungen bekanntzumachen.

Weißwasser: Dem Absatz 11 ist hinzuzufügen: Vorschläge können nur Körperschaften der Organisationen (Ortsgruppenversammlungen, Zahlstellenversammlungen und Zahlstellenleitungen) machen.

Wahl der Delegierten zum Verbandstag.

§ 34.

Dresden: Absatz 13, Fortsetzung, Absatz b: Stimmberechtigt sind nur die durch Wahlen hervorgegangenen Delegierten, die drei Vorsitzenden des Verbandes, der erste Kassierer, der Redakteur, der Vorsitzende des Keramischen Bundes und der Vorsitzende des Ausschusses.

Görlitz: Absatz 13: Die Gauleiter haben auf dem Verbandstag kein Stimmrecht.

Verbandsbeirat.

§ 37.

Heilbronn: § 37 wird gestrichen.

Dresden: Absatz 1: Aufhebung des Beirats, wenn der Verbandstag alle zwei Jahre abgehalten wird. — Bei Ablehnung des Vorstehenden: Derselbe setzt sich zusammen aus 45 stimmberechtigten Vertretern der Zahlstellen. Darüber hinaus haben mit beratender Stimme anwesend zu sein: die Vertreter des Vorstandes, die geschäftsführenden Gauleiter, die Zentralkassierer sowie die Vertreterin der Frauenfragen und der Vorsitzende des Ausschusses. Die Beiratsmitglieder müssen mindestens fünf Jahre Mitglied unserer Organisation sein. Die übrigen Bestimmungen wie bisher.

[illegible]: Der Verbandstag wolle beschließen, die Zusammensetzung des Verbandsbeirats hat so zu erfolgen, daß eine absolute Mehrheit aus Vertretern der Betriebe besteht.

[illegible]zen: Der Verbandsbeirat hat aus folgenden Delegierten zu bestehen: Zwei Drittel der gewählten Delegierten müssen unmittelbar aus den Betrieben kommen. Ein Drittel der gewählten Delegierten hat aus den Reihen der Angestellten, der Gauleiter und des Hauptvorstandes zu bestehen.

Zahlstellenleiter- und Branchenkonferenzen.

§ 38.

Absatz 1: Hinter Bedarf einschieben: „jedoch mindestens einmal im Jahre".

Geschäfte der Bevollmächtigten.

Selb: Absatz 2, 2. Teil: Anstatt 15. des Monats 1. setzen.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Gewerkschaftskongreß.

Hauptvorstand: Der Gewerkschaftskongreß wolle den ADGB. beauftragen, dahin zu wirken, daß der Reichstag die Reichsversicherungsordnung als ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Bürgerliches Gesetzbuch erklärt.

Hauptvorstand: Der Verbandstag des Verbandes der Fabrikarbeiter ersucht den Gewerkschaftskongreß, zu beschließen, daß alles zu unternehmen ist, damit der § 898 der Reichsversicherungsordnung beseitigt wird.

Altötting: Die bisher mit dem § 74 des Betriebsrätegesetzes gemachten Erfahrungen zeigen, daß Arbeitgeber infolge Fehlens jeglicher Schadenersatzmöglichkeiten in vielen Fällen es ablehnen, sich unter den dort genannten Voraussetzungen mit dem Betriebsrat ins Benehmen zu setzen oder, falls dies geschieht, den Vorschlägen der Betriebsvertretung keinerlei Rechnung tragen. Der damit bezweckte Schutz der Arbeitnehmer ist daher völlig bedeutungslos und eine Aenderung dieser Gesetzesbestimmung dringend erforderlich.

Weiter zeigt sich immer mehr, daß bei Betriebseinschränkungen oder -stillegungen die Arbeiter und Arbeiterinnen wegen Arbeitsmangel entlassen, die Schutzbestimmungen der §§ 84, 96 des Betriebsrätegesetzes aber nicht ausreichen, um im Falle der Betriebseinschränkungen bzw. -stillegungen ungerechtfertigte Entlassungen zu vermeiden oder bei Erweiterungen oder Wiederaufnahme des Betriebes die Wiedereinstellung zu ermöglichen. Langjährig beschäftigte Arbeiterinnen und Arbeiter werden so, weil sie sich aus irgendeinem Grunde mißliebig gemacht haben, entlassen oder nicht wieder eingestellt und gehen so des Schutzes der §§ 84, 96 des Betriebsrätegesetzes verlustig.

Der Vorstand des ADGB. wolle daher die Forderung auf entsprechende Aenderung der §§ 84, 96 des Betriebsrätegesetzes erwägen.

Düsseldorf: Der Verbandstag beschließt, der Hauptvorstand hat sich unverzüglich mit einem Antrage an den ADGB. zu wenden zwecks Schaffung eines einheitlichen Unterstützungssystems für alle Gewerkschaften in gleicher Höhe. Die Unterstützungssätze sind nach Staffelbeiträgen festzusetzen. Der Vertreter des Hauptvorstandes hat sich im Bundesausschuß für die Durchführung dieses Antrages einzusetzen.

Kiel: Der Verbandstag des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands wolle beschließen, auf dem nächsten Gewerkschaftskongreß des ADGB. dahin zu wirken, daß die Unterstützungseinrichtungen der einzelnen Gewerkschaften in Form und Höhe die gleichen sind.

Osnabrück: Der Hauptvorstand wird beauftragt, dahingehend zu wirken, daß bei den dem ADGB. angeschlossenen Verbänden einheitliche Unterstützungssätze eingeführt werden.

Zeitz: Der Verbandstag wolle beschließen, an den Gewerkschaftskongreß folgenden Antrag zu stellen: „Alle dem ADGB. angeschlossenen Verbände sind gehalten, ihre Mitglieder zwecks weiterer Verschmelzung zu einem Einheitsverband zu informieren. Nach genügender Information ist dann eine Urabstimmung unter den Mitgliedern vorzunehmen."

Tilsit: Der Verbandstag beschließt: Der Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands vertritt die Auffassung, daß zur noch besseren Vertretung der Interessen der Arbeitnehmer die Schaffung großer leistungsfähiger Industrieorganisationen notwendig ist. Er wird alle Maßnahmen unterstützen, die dieses Ziel anstreben, muß sich allerdings gegen Bestrebungen wenden, die in ihren Wirkungen das Gegenteil von dem auslösen, was erstrebt wird.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Jugendbewegung.

§ 30.

Düsseldorf: Der Verbandstag beschließt: Der Hauptvorstand gibt monatlich eine Jugendzeitung heraus, die den einzelnen Zahlstellen mit Jugendgruppen gratis geliefert wird.

Düsseldorf: Der Verbandstag beschließt: Im Jahre 1932 hat der Verband der Fabrikarbeiter ein Reichsjugendtreffen zu veranstalten. Den Ort des Jugendtreffens bestimmt der Hauptvorstand.

Greifenberg: Der Verbandstag möge beschließen, daß der Verband in Zusammenarbeit mit dem ADGB dahin wirkt, daß für die Jugendbewegung in den kleineren Orten und Zahlstellen, wo es nicht möglich ist, sie einzeln zu führen, mehr getan wird. Die Zahlstellen im Orte wählen einen Funktionär, der die gesamte Gewerkschaftsjugend an bestimmten Abenden im Verkehrslokal zu schulen und zu bilden hat. Das wichtigste Material liefern die Zahlstellen des Ortes.

Kottbus-Senftenberg: Der Verbandstag wolle beschließen: Um die Jugend in unserer Organisation besser erfassen zu können und weiterzubilden, soll eine Jugendzeitschrift herausgegeben werden.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Entschließung

„Arbeitsrecht und Reichsarbeitsgericht im Lichte der Rechtsprechung".

Der Verbandstag in Leipzig 1925 hatte eine Entschließung angenommen, in welcher u. a. gefordert wurde:

> „Arbeitsgerichte, in allen Teilen unabhängig von der Justiz, müssen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse ohne juristischen Formalismus Recht sprechen."

Ausgehend von diesem Beschluß stellt der Verbandstag in München fest, daß das Arbeitsgerichtsgesetz im Gegensatz zu den erhobenen Forderungen geschaffen wurde.

Die von den Vertretern des Fabrikarbeiter-Verbandes auf verschiedenen Tagungen ausgesprochenen Befürchtungen bezüglich der Preisgabe der Sondergerichtsbarkeit und des Eingliederns des arbeitsgerichtlichen Verfahrens in das der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind leider eingetreten.

Das Reichsarbeitsgericht hat durch grundlegende Entscheidungen in mehrfacher Beziehung die neuzeitliche Entwicklung des Arbeitsrechts gehemmt. Es ist dadurch sogar die Zerschlagung des kollektiven Arbeitsrechts zu befürchten.

Der Verbandstag ersucht die sozialdemokratische Reichstagsfraktion, daß sie die von ihr als Initiativanträge dem Reichstag unterbreiteten Anregungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes auf Aenderungen der Tarifvertrags-Verordnung, des Betriebsrätegesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuches („Gewerkschafts-Zeitung" 1931, Nr. 11) mit Nachdruck vertritt.

Durch eine Gesetzesänderung muß der unsozialen Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts Einhalt geboten und diese in Bahnen gelenkt werden, die dem sozialen Geist und dem Zwecke der Gesetze Rechnung tragen.

Im Interesse einer gesunden Rechtsprechung auf arbeitsrechtlichem Gebiete muß darum die Loslösung von der Justiz erfolgen. Nur dadurch kann der Zwiespalt zwischen Rechtsprechung und Wirklichkeit beseitigt werden.

Zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Arbeiterinnenagitation.

Krefeld: Alle Gaue sind verpflichtet, in diesem Jahre eine Frauenkonferenz abzuhalten, in dieser ist eine Arbeiterinnenkommission zu wählen, damit die Agitation unter den Frauen mehr belebt wird.

Gau 7: Der Verbandtsag wolle beschließen, eine Reichsarbeiterinnenkonferenz abzuhalten, um die Agitationsmöglichkeiten in unseren Kolleginnenkreisen zu prüfen, damit die Organisation auch an die letzte Kollegin herangetragen werden kann.

Lauenburg (Pomm.): Der Verbandstag wolle beschließen, weiblichen Mitgliedern bei Verheiratung ein Verheiratungsgeld

zu gewähren, das sich nach dem Statut der Sterbeunterstützung regelt.

Zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Wahlen.

Breslau: Der Verbandstag möge beschließen, daß der nächste Verbandstag in Breslau stattfindet.

Heilbronn: Der nächste Verbandstag wird in Heilbronn abgehalten.

Streikreglement

§ 11.

Bunzlau: Anstatt 26 Wochen 13 setzen.

§ 12.

Hauptvorstand: Die wöchentliche Streik- und Gemaßregeltenunterstützung beträgt:

Beitragswochen	Bei einem Vollbeitrag von								
	35 Pf	45 Pf.	60 Pf.	75 Pf.	85 Pf.	100 Pf.	110 Pf.	120 Pf.	140 Pf.
	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.
26	3,60	4,50	6,—	7,80	8,40	9,60	10,50	11,40	13,20
52	4,20	5,40	7,20	9,—	10,20	11,70	12,90	13,80	15,90
156	4,80	6,30	8,40	10,50	12,—	13,80	15,—	16,20	18,60
260	5,40	7,20	9,60	12,—	13,80	15,90	17,10	18,60	21,30
520	6,—	8,10	10,80	13,50	15,60	18,—	19,20	21,—	24,—
Zuschläge für die Frau und jed. nicht schulentlassene Kind	0,60	0,60	0,60	0,90	0,90	1,20	1,20	1,20	1,20

	160 Pf.	180 Pf.	200 Pf.	230 Pf.	260 Pf.	280 Pf.	350 Pf	420 Pf.
	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.
26	15,—	17,10	18,90	21,—	22,20	24,—	30,—	36,—
52	18,30	20,70	22,80	25,50	27,80	29,40	36,—	43,50
156	21,60	24,30	27,—	30,—	32,40	34,80	42,—	51,—
260	24,90	27,90	20,90	34,50	37,50	40,20	48,—	58,50
520	27,90	31,50	34,80	39,—	42,60	45,60	59,—	66,—
Zuschläge für die Frau und jed. nicht schulentlassene Kind	1,20	1,20	1,20	1,20	1,20	1,20	1,20	1,20

Allgemeine Anträge

Heilbronn: Angestellte des Verbandes, welche das 60. Lebensjahr erreichen, können nach gegenseitiger Vereinbarung aus dem Dienst scheiden. Mit 65 Lebensjahren muß der Austritt erfolgen.

Hamburg: Auf Grund des § 22 Absatz 1 sind die beiden Zahlstellen Harburg-Wilhelmsburg und Hamburg zu verschmelzen.

Ladenburg: Die Angestellten sollen nicht mehr auf Lebensdauer, sondern auf zwei Jahre gewählt werden.

Papenburg: Die Bezirksleitung Oldenburg ist mit ihrem Sitz nach Leer in Ostfriesland zu verlegen.

Anträge zum Gehaltsregulativ.

Die Zahlstellen: **Aachen-Stolberg, Auma, Bayreuth, Braunschweig, Celle, Eberswalde, Erfurt, Finow, Forchheim, Gräfenroda, Höhr-Grenzhausen, Katzhütte, Kiel (Rendsburg), Ladenburg, Osnabrück, Selb-Plößberg, Stuttgart, Tangermünde, Velten, Wittenberg** beantragen Abbau der Gehälter und Tagegelder und Regelung nach den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen.

(Fortsetzung des Artikels von der 2. Seite.)

1930 kannte die Selber Fürsorgestelle 65 lebende Offene aus dem Stadtbezirke, also 47,8 ‰; d. h. der Bestand an Offenen war um fast 100 Proz. höher als sonst in Deutschland (Stettin 1930: 27,5 ‰)! Der Erfassungserfolg der Fürsorgestelle dürfte um diese Zeit bereits vollständig gewesen sein, wie u. a. mit Wahrscheinlichkeit aus der Tatsache hervorgeht, daß seit November alle standesamtlich gemeldeten Tuberkulosesterbefälle Personen betrafen, die der Fürsorgestelle als (Offen-)Tuberkulöse bekannt waren. Alle 65 Offenen sind genau von mir untersucht. Die nachträgliche Prüfung unter den oben entwickelten Gesichtspunkten ergab, daß bei 22 dieser Offenen eine Porzellanstaublungentuberkulose vorliegt, also bei 33,8 Proz. Auch hier ergibt bemerkenswerterweise die Probe, daß nach Verminderung der Gesamtzahl der Offenen um 33,8 Proz. (65 minus 22 = 43) die Bestandsziffer für die lebenden Offenen mit 31,6 ‰ fast normal wird! — Die drei Feststellungen — an den Sterbefällen, an den Neuerkrankungen an offener Lungentuberkulose und am Gesamtbestande an Offenen — stützen sich durch die Gleichartigkeit des Ergebnisses gegenseitig.

Auffallen könnten die Unterschiede der Anteile der Staublungentuberkulose an der Gesamtzahl der Tuberkulosefälle in den einzelnen Etappen, bei den Neuerkrankungen, im Bestande, unter den Sterbefällen, die sich folgendermaßen darstellen:

	Reine Tuberkulose	Staublungentuberkulose
Neuerkrankungen	53 Proz.	47 Proz.
Bestand	66 Proz.	33 Proz.
Sterbefälle	39 Proz.	61 Proz.

(Schluß folgt.)

Selb

Ein seltenes Jubiläum.

Unser alter Kollege Johann Netzsch, Maler aus Erkersreuth bei Selb, feierte in diesen Tagen sein 50jähriges Arbeitsjubiläum bei der Firma Rosenthal A.-G., Porzellanfabrik in Selb. Kollege Netzsch ist derjenige, der gemeinsam mit dem heutigen Seniorchef des Rosenthalkonzerns, Herrn Geheimrat Ph. Rosenthal, im Schloß zu Erkersreuth bei Selb die Produktion aufnahm. Die ersten Erzeugnisse waren Pfeifenköpfe, die im Hausierhandel vertrieben wurden. Aus diesen kleinsten Anfängen ist der weltberühmte Rosenthalkonzern entstanden, der heute ohne die Privatbetriebe 5061 Arbeiter und 624 Angestellte beschäftigt.

Persönlich beglückwünschte Herr Geheimrat Ph. Rosenthal den Kollegen Netzsch, wie mag ihm dabei im Gedanken der arme einfache Porzellanmaler vorgekommen sein.

Dem Kollegen Netzsch, der über 40 Jahre Verbandsmitglied ist, wünschen wir den verdienten ruhigen Lebensabend.

Höhr-Grenzhausen

Im „Westerwälder Tageblatt" ist zu lesen, daß die Töpferei-Berufsgenossenschaft ihren dortigen Mitgliedern mitgeteilt habe, die Beiträge hätten trotz aller Sparmaßnahmen erhöht werden müssen, weil der Staat die Genossenschaft mit jährlich 600 000 RM in die Versorgungspflicht für Lungenerkrankung einbezogen habe. Die Wirtschaft sei immer der Prügelknabe. Habe der Einsender diese Mitteilung im „Keramischen Bund" zu lesen bekommen? Bis jetzt ist dem „Keramischen Bund" eine solche Mitteilung noch nicht zugegangen, er konnte sie deshalb auch nicht weitergeben. Er hegt auch gar keinen Zweifel daran, daß die Mitteilung etwa nicht wahr sei. Die Beitragserhöhung der Töpferei-Berufsgenossenschaft wird sich notwenndig machen, weil seit 1929 die Silikose als entschädigungspflichtige Berufskrankheit anerkannt wurde. Seitdem die Silikose (Staublungenkrankheit) für die Porzellanarbeiterschaft als entschädigungspflichtig anerkannt wurde, ward man erst richtig gewahr, wie verheerend die Staublungenkrankheit in den Reihen der Porzellanarbeiter wütete und wütet. Die letzten Feststellungen des bayerischen Landesgewerbearztes Professor Dr. Koelsch ergaben, daß die Sterblichkeitsziffer der Porzellanarbeiter im Porzellanindustriegebiet Selb viermal größer sei als die der anderen gleichaltrigen Bevölkerung. Das kommt von der ungesunden Beschäftigung in den staubgeschwängerten Fabriken. Viele Porzellanarbeiter und -arbeiterinnen tragen buchstäblich ihre Gesundheit zu Markte und bringen ihren höchsten Besitz der Arbeit, der Industrie, zum Opfer. Hunderte tun das. Sie fallen der Berufskrankheit anheim und liegen manchmal ihren Familien jahrelang zur Last. Die meisten segnen aber sehr frühzeitig das Zeitliche, schon Wochen nach Anerkennung ihrer Entschädigungspflicht. Ihre Familien verlieren den Ernährer und bekommen nun nach jahrzehntelangem Fordern und Kämpfen eine kleine Rente. Von der Porzellanfabrik Teltow bei Berlin sind seit der Anerkennung der Entschädigungspflicht, seit rund 2 Jahren, bereits acht rentenbeziehende silikoseerkrankte Porzellandreher zu Grabe getragen worden. Daraus geht hervor, wie zahlreich die Opfer fallen. Nun regt sich die Wirtschaftspartei, Ortsgruppe Höhr-Grenzhausen, darüber auf, daß die Mitglieder der Töpferei-Berufsgenossenschaft höhere Beiträge bezahlen müssen. Wenn sie Dinge aus der Welt schaffen will, mag sie dazu beitragen, damit die Porzellanarbeiter — übrigens auch andere keramische Arbeiter — nicht mehr in so großer Zahl von der gefährlichen Krankheit dahingerafft werden. Hilft sie die gesundheitsgefährdenden Zustände nicht beseitigen, dann hat sie kein Recht, sich über Beitragserhöhung ungehalten zu zeigen. Die Naserümpfer werden sicher nicht staublungenkrank; ihre Familien haben auch nicht darunter zu leiden; sie sollten deshalb den Mund halten und nicht so über einige Mark Steueropfer klagen, die die anderen bezahlen, denn die Arbeiter opfern Geld und Gesundheit, ihren einzigen Besitz, das tun die Wirtschaftsparteiler noch lange nicht.

Saisonbetriebe unterliegen der Stillegungsanzeigepflicht

Von Gustav Salomo, Hannover.

Die Frage, ob auch die Saisonbetriebe verpflichtet seien, im Falle vorzeitiger Schließung (vor Beendigung der Kampagne) Anzeige gemäß § 1 der Stillegungsverordnung vom 8. November 1920 bzw. 15. Oktober 1923 zu erstatten, spielte in letzter Zeit (insbesondere in der Ziegelindustrie) eine nicht unerhebliche Rolle. Arbeitgeberseitig wurde die Verpflichtung zur Anzeige in erster Linie mit dem Hinweis auf § 1 Abs. 1 Schlußsatz erwähnter Verordnung — also die Eigenart des Betriebes — bestritten, welcher Ansicht unverständlicherweise auch einige Gerichte und Behörden (so u. a. auch der Regierungspräsident von Potsdam) folgten. Man definierte dahin, daß auch dann eine Anzeigepflicht nicht besteht, wenn die Stillegung inmitten der Saison infolge Kapital- und Absatzmangels (eventuell der schlechten Baukonjunktur halber) usw. erfolge.

Erfreulicherweise ist nunmehr diese Rechtsunsicherheit beseitigt und wird durch die Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts vom 25. April 1931 — RAG. 611/1930 — mit dieser unlogischen Auslegung, welcher wir jederzeit mit aller Entschiedenheit entgegengetreten sind, aufgeräumt. Es war bzw. ist nicht einzusehen, aus welchem Grunde sich bei Saison-(Kampagne-)betrieben die Stillegungsanzeige erübrigen sollte, falls die vorzeitige Betriebsschließung auf voraussehbaren Absatzmangel, Ueberfüllung der Läger, Mangel an Betriebsmitteln, schlechte Konjunktur und dergleichen — nicht aber Witterungseinflüsse und besondere Eigenart — zurückzuführen ist. Diese Erscheinungen beeinträchtigen auch andere Fabrikationszweige und haben keinesfalls ihren Grund in der „Eigenart des Betriebes". Mit Recht wies demzufolge derartige Einwendungen bereits das Landgericht Bautzen in einer Entscheidung vom 24. Februar 1925 — 3. SZB. 172/24 — mit nachstehender Begründung zurück: 2. B. b. 9/25

. . . Es ist dem Berufungsgericht nicht zweifelhaft, daß der Ziegeleibetrieb, obwohl er ein sogenannter Kampagnebetrieb ist, unter die Verordnung vom 8. November 1920 fällt, denn diese Verordnung enthält für Kampagnebetriebe keine ausdrückliche Ausnahmevorschrift, die ihnen die jederzeitige Einstellung des Betriebes freistellt. Es kommt den Kampagnebetrieben nur die Ausnahmevorschrift im § 1 Abs. 1 Nr. 2 b a. E. zugute, nach der die Anzeigepflicht nicht bei Unterbrechung und Einschränkung in der Betriebsführung besteht, die durch die Eigenart des Betriebs bedingt sind. Solche Eigenart liegt, wie die Staatsanwaltschaft in ihrer Berufungsbegründung ausführt, z. B. vor für die Ziegeleien und Torfgräbereien bei Frostperioden und für die Zucker- und Kartoffelflockenfabriken nach Verarbeitung gewisser Ernten. Wenn aber inmitten der Kampagne der Betrieb eingestellt wird, so ist die Frage der Anwendbarkeit der Verordnung stets zu prüfen, gleichgültig, ob die Verordnung volkswirtschaftlichen Zwecken oder den Interessen der Arbeiter dienen soll . . . . Eine Ueberfüllung des Lagers kann ebenso wie der Kapitalmangel in jedem Produktionsgewerbe eintreten, beide sind aber nicht gerade den Kampagnebetrieben eigen. Unstreitbar besteht bei Kapitalmangel die Anzeigepflicht, ebenso sicher aber bei zu erwartender Ueberfüllung des Lagers durch zu starke Warenerzeugung. Wird auch in solchen Fällen die Anzeigepflicht verneint, so bleibt für die Verordnung vom 8. November 1920 eigentlich kein Anwendungsgebiet; denn ein plausibler Grund, richtiger Verwand, einen Betrieb zu schließen, wird sich für eine Betriebsleitung stets finden lassen.

Diese Rechtsauffassung findet ihre volle Bestätigung auch durch die bereits erwähnte nachfolgende Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts, zu deren Beachtung hinfort auch die untergeordneten Gerichte sowie Demobilmachungsbehörden verpflichtet sind:

Das Berufungsgericht hält den Betrieb der Beklagten für einen Saisonbetrieb und findet das entscheidende Kennzeichen in seiner Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen. Für die Betriebsstillegung vom 10. Juli 1930 seien aber nicht diese, sondern Absatzmangel ursächlich gewesen. Ein, wie die Beklagte behauptet, in jahrelanger Uebung bestehender Brauch in Ziegeleibetrieben die Dauer der Ziegelkampagne von der Nachfrage an Ziegelsteinen, der Gestaltung des Baumarkts und den verfügbaren Betriebsmitteln abhängig zu machen, sei dem Berufungsgericht nicht bekannt. Danach sei es nicht „durch die Eigenart des Betriebes bedingt" gewesen, wenn die Beklagte ihn mitten in der günstigsten Jahreszeit geschlossen habe. Diese Ausführungen können rechtlich nicht beanstandet werden. Die Revision bestreitet ohne Grund, daß auch sogenannte Saison- und Kampagnebetriebe an sich von der StillVO. betroffen werden. Auch bei solchen Betrieben lassen sich Stillegungen, die durch ihre Eigenart, d. h. durch ihre Eigenschaft als Saison- oder Kampagnebetriebe bedingt sind, von solchen unterscheiden, die auf anderen Gründen beruhen. § 1, Abs. 1, Schlußsatz StillVO. läßt seinem Wortlaut, aber auch seinem Sinn nach keinen Zweifel, daß von der Anzeigepflicht nur die ersteren befreit sein sollen.

Die Revision meint weiter, die Eigenart der Ziegeleibetriebe beruhe nicht allein auf ihrer Abhängigkeit von der Witterung, sondern auch auf ihrer konjunkturmäßigen Bindung an die ihrerseits saisonmäßig gebundene Bauwirtschaft. Dem könne schon deshalb nicht gefolgt werden, weil auch für die Bauwirtschaft die Saison nicht am 10. Juli beendet ist. Soweit aber Ziegeleien in ihrem Absatz von der konjunkturellen Aufnahmefähigkeit des Baugewerbes abhängig sind, ist diese Abhängigkeit grundsätzlich keine andere, als die aller Betriebe, die Halbfabrikate oder sonstige für Verwendung in anderen Industrien bestimmte Erzeugnisse herstellen.

Danach war wie geschehen zu erkennen.

Und überall noch Lohnabbau

Die Erfolge, die die Arbeitgeber sehr oft mit Hilfe der von ihnen vorher so viel geschmähten Schlichtungsstellen in der Lohnabbauoffensive errungen haben, läßt auch die niederschlesischen Kalk-Industriellen, die im Arbeitgeberverband der Niederschlesischen Kalkindustrie organisiert sind, nicht schlafen. Auch sie wollen mitmachen. Trotzdem die Löhne in der niederschlesischen Kalkindustrie sehr niedrig sind, hat der Arbeitgeberverband den Lohntarif zum 31. Mai 1931 gekündigt. Die Spitzenlöhne betrugen bis jetzt für Handwerker 86 Pf., für Betriebsfacharbeiter 68 Pf., für Ungelernte 66 Pf. und für Arbeiterinnen 46 Pf.

Der Arbeitgeberverband hat nun der Arbeiterorganisation der Kalkarbeiter, dem Keramischen Bund, die Forderungen überreicht. Man kann wohl getrost sagen, daß die Arbeitgeber an Bescheidenheit nicht kranken. Von dem Ecklohn von 66 Pf. (ungelernte Arbeiter über 22 Jahre) sollen sage und schreibe „nur" 12 Pf. pro Stunde abgebaut werden.

Doch das ist dem Arbeitgeber anscheinend noch nicht genug. Bisher waren die Berufsgruppen nach A, B, C, D und E bezeichnet. Der Schlüssel sah für Gruppe A 100 Proz., Gruppe B 103 Proz., Gruppe C 130 Proz., Gruppe D 60 Proz. und Gruppe E 70 Proz. des Ecklohnes vor. Jetzt soll auch dieses Prozentverhältnis geändert werden, und zwar A 100, B 100 gleich 3 Proz., C 120 gleich 10 Proz., D 50 gleich 10 Proz., E 60 gleich 10 Proz. Verschlechterung des bisherigen Verhältnisses. Auch die Altersklassen, die in A, B, C mit 100, 98 und 80 Proz. gestaffelt waren, sollen jetzt auf 100, 90 und 70 Proz. gesetzt werden. Praktisch bedeuten die Wünsche des Arbeitgeberverbandes einen Lohnabbau von rund 20 Proz.

Ob die Kalkpreise auch um 20 Proz. abgebaut sind? Uns schwant, in einer Arbeitgeber-Fachzeitschrift gelesen zu haben, daß die Kalkpreise erhöht werden müssen. Doch das nebenbei. Die Produktivität ist in den letzten Jahren in außerordentlichem Maß gestiegen. Den Rebbach aus dieser gestiegenen Produktivität wollen die Arbeitgeber natürlich allein einstecken und noch einen Extraprofit machen durch einen unerhörten Lohnabbau.

Für die Kalkarbeiterschaft nicht nur Niederschlesiens, sondern ganz Deutschlands ergibt sich hieraus die Lehre, daß sie in der Abwehr ebenso einig stehen müßten wie die Arbeitgeber. Noch viele Kalkarbeiter stehen abseits, diese zu organisierten Mitkämpfern zu erziehen, ist Pflicht jedes Kollegen in der Kalkindustrie.

Nur einer einigen geschlossenen Kalkarbeiterschaft gegenüber werden die überstiegenen Wünsche der Arbeitgeber und ihrer Syndizis auf das richtige Maß zurückgeführt werden.

Orts- und Zahlstellen

Lohr am Main

30 Jahre sind es schon her, daß die Zahlstelle Lohr des früheren Glasarbeiterverbandes gegründet wurde. Aus kleinen Anfängen heraus entwickelte sie sich zu ihrer heutigen Größe unter der tätigen Mitarbeit ihrer alten treuen Kollegen, die bereits schon über 25 Jahre organisiert sind, und die anläßlich der Gründungsfeier am 3. Mai geehrt wurden. Ohne Kämpfe ging es in Lohr nicht ab. Zu dem allgemeinen Kleinkrieg kam im Jahre 1912 ein größerer Streik, der 39 Wochen dauerte und erhebliche Opfer kostete. Diese lohnten sich, denn der Kampf war nicht erfolglos, und die geschlagenen Wunden im Organisationskörper wurden wieder geheilt durch eifrige Mitarbeit und Opferwilligkeit der organisierten Kollegenschaft. Zu den ältesten Mitgliedern der Zahlstelle Lohr, die geehrt wurden, gehören die Kollegen: Georg Wienieke, 31 Jahre im Verband, Johann Kogler, 31 Jahre im Verband, Vincenz Kogler, 31 Jahre im Verband, Anton Kogler, 30 Jahre im Verband, Franz Sedlatschek, 30 Jahre im Verband, Heinrich Fuchs, 30 Jahre im Verband, Joseph Feige, 30 Jahre im Verband, August Heinz, 30 Jahre im Verband, Jos. Altmann, 29 Jahre im Verband, Wolfgang Zipperer, 28 Jahre im Verband, Erwin Gruber, 28 Jahre im Verband, Michael Kogler, 28 Jahre im Verband, Jos. Fleischmann, 27 Jahre im Verband, Georg Schuhmann, 27 Jahre im Verband, Ignatz Stahr, 27 Jahre im Verband, Wenzel Tillinger, 26 Jahre im Verband, Joseph Pfeffer, 26 Jahre im Verband, Heinrich Sterlik, 25 Jahre im Verband, Wilhelm Englert, 25 Jahre im Verband, Heinrich Hammer, 25 Jahre im Verband, Emil Heinz, 25 Jahre im Verband, Jos. Schuhmann, 25 Jahre im Verband, Max Weinert, 25 Jahre im Verband.

Arbeitsmarkt

Neuzeitlich eingestellter **Maler** und Spritzereileiter, welcher auch über einige Marmorfarben usw. verfügt, sucht bald Stellung, eventuell auch für Neueinrichtung einer modernen Spritzerei. Angebote an G. Ideler, Penzig, O.-L., Langnauer Str. 35.

Ein **Glasschleifer**, ledig, sucht Stellung. Der Genannte ist gut eingearbeitet auf Ein- und Ausbohren von Rollflaschen, Pulvergläser, sowie auf Absprengen und Maschinenarbeit. Auch ist er geeignet, einen Betrieb einzurichten und zu leiten. Zeugnisse stehen zur Verfügung. Angebote sind zu richten: Verband der Fabrikarbeiter, Bezirkszahlstelle Schleusingen, Hindenburgstr. 9.

Arbeit sucht (auch für kürzere Zeit) **Einrichter**, der alle Arbeiten in der Formgießerei und Dreherei vollständig beherrscht, und besonders auf Montierungsartikel, wie Fassungsplatten, Gebäckkästen usw., eingearbeitet ist. Angebote erbeten an Verband der Fabrikarbeiter, Zahlstelle Frankfurt a. d. Oder, Oderstr. 51.

UNTERHALTUNG u. WISSEN

Das Plagiat

Von André Poltzer.

Die Schlafwagen-Sinfonie, das postume Werk des Komponisten Wilman, wurde ein Welterfolg. Publikum und Presse der ganzen Erde sangen Lobhymnen — die Kritik behauptete einstimmig, die Schlafwagen-Sinfonie sei das Musikwerk des Jahrhunderts — und es gab wohl in den fünf Erdteilen kaum einen Konzertsaal, in dem die berühmte Sinfonie nicht riesigen Beifall auslöste.

Der Komponist konnte den Triumph seines Werkes leider nicht mehr erleben. Wilman starb mit sechzig Jahren arm und unbekannt, er hinterließ einen Sohn, der eben sein Studium auf der Musikhochschule beendete. Auf ihn wälzte sich der ganze ideelle und materielle Erfolg seines plötzlich zum Weltruhm gelangten Vaters. Er war mit einem Schlage ein berühmter und wohlhabender Mann geworden: Vereine wählten ihn zum Ehrenmitglied, Schlafwagengesellschaften übermittelten ihm lebenslängliche Freifahrten, Schallplattenfabriken und Konzertunternehmungen boten ihm Direktorenstellen, Opernbühnen Dirigentenposten an. Und auch das Angebot des großen Neuyorker Musikverlegers, die Sinfonie in einen Foxtrott umzutonen, blieb nicht aus.

Beleidigt wies Harry Wilman diesen blasphemischen Antrag zurück; erst ein Scheck über hunderttausend Dollars beschwichtigte ihn, und in den Dancings von Neuyork, den Dielen von Berlin und Hafenkneipen von Rio tanzte man bald mit gleicher Begeisterung den „Sleeping-Fox".

Zu dieser Zeit geschah es, daß die Freunde des jungen Wilman die Nachricht von seiner Verheiratung erfuhren. Ihre Bestürzung war nicht klein, denn der Sohn des großen Komponisten nahm sich ein armes Mädchen zur Frau, das weder jung noch hübsch war und dessen unerträgliches Wesen schon in den ersten Wochen ihrer Ehe das Leben des jungen Musikers zu einer Hölle gestaltete.

Die verschiedensten Vermutungen wurden laut, ohne jedoch den wahren Grund dieser unerklärlichen Heirat an den Tag zu fördern. Und die Beteiligten selbst schwiegen. Erst ein späteres Ergebnis sollte einigen, dem jungen Wilman Nahestehenden den Beweggrund seiner Ehe und ihren Zusammenhang mit der Schlafwagen-Sinfonie erraten lassen.

Die unvergleichliche Sinfonie hielt schon das zweite Jahr ihren Triumphzug über die ganze zivilisierte Welt, als die Vaterstadt des alten Wilmann beschloß, ihrem großen Sohn ein Denkmal zu errichten.

Zur Einweihung erschienen außer den offiziellen Persönlichkeiten Größen der Kunst- und Musikwelt aus aller Herren Ländern.

Es war eine unvergeßliche Feier. Man huldigte in vielen und langen Reden dem Andenken des großen Meisters und bereitete dem anwesenden Sohn herzliche Ovationen, ohne die Sorgenfalten, die er seit seiner Verheiratung ständig zur Schau trug, von seiner Stirn vertreiben zu können.

Der Einweihung folgte ein großes Festbankett mit ebenso vielen und langen Ansprachen, nach dessen Beendigung die Anwesenden sich in kleine Gruppen verteilten. Harry Wilman, umringt von einer größeren Gesellschaft, saß geistesabwesend an der Seite seiner Gattin. Er horchte erst auf, als man den Fall eines Künstlers erörterte, der vor kurzem des Plagiats beschuldigt wurde. Diesen Fall erzählte Josua Hartwin, der Sohn des vor einigen Jahren verstorbenen bekannten Komponisten:

„Einige Monate nach dem Tode meines Vaters erschien ein Mann bei mir und sagte, er hätte meinem Vater schon vor mehreren Jahren ein Werk zwecks Prüfung eingesandt. Ich erbot mich, ihm das Werk aus dem Nachlaß meines Vaters herauszusuchen.

Der Besucher lächelte höhnisch:

„Das wird wohl nicht nötig sein, denn es handelt sich um die „Australische Suite", das letzte Werk Ihres Vaters!"

Ich dachte sofort an eine Erpressung und wies dem Mann die Tür. Allein er legte mir ein gedrucktes Notenheft vor, aus dem ich feststellen mußte, daß das vermeintliche Werk meines Vaters unter dem Namen des Besuchers geraume Zeit früher erschienen war.

Ueberzeugt von der Verfehlung meines Vaters, erklärte ich mich bereit, ihm eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Allein der Mann verlangte nichts Geringeres, als daß ich durch eine Verheiratung das ihm angetane Unrecht gutmache. Eine Forderung, die mich in eine höchst unliebsame Lage versetzte, weil ich schon seit Monaten verlobt war.

Sollte ich jetzt auf meine Braut, die ich liebte, verzichten oder einen Skandal heraufbeschwören, der das Andenken meines Vaters beschmutzt und mich selber gesellschaftlich unmöglich gemacht hätte. Ich wehrte mich also entschieden gegen den Heiratsplan meines Besuchers, und es gelang mir, mich mit ihm zu einigen. Er bekam lediglich eine Geldentschädigung — eine verteufelt hübsche Summe, — über die ich ihm sofort einen Scheck ausstellte.

Erst später kamen mir einige Zweifel, und ich ließ im stillen Nachforschungen einleiten. Es ergab, daß ich von dem angeblichen Komponisten der „Australischen Suite" jämmerlich hereingelegt worden war. Der Mann — er besaß, wie ich später erfahren habe, eine kleine Druckerei in der Provinz — hatte das Werk meines Vaters einfach abgedruckt. Eine Methode, die er zu ähnlichen Erpressungen schon öfters verwendet hatte."

Jäh brach der Erzähler ab. Ein Sektglas war klirrend am Boden zerschellt; es war Frau Wilmans Hand entglitten. Mit verzerrten Zügen erhob sie sich und verließ wortlos den Saal. Man hörte sie draußen hastig ihren Mantel verlangen.

Wilman saß auf seinem Stuhl, leichenblaß und rührte sich nicht. Dann fragte er:

„Und der Erpresser hieß, . . ."

Josua Hartwin, von einer plötzlichen Erkenntnis erfaßt, schwieg.

Der Sieg wird unser sein!

Von W. Bock.

Seid wach und regsam, hebt die Stirn empor!
Nicht nur mit Worten woll'n wir uns begnügen,
Wir hassen Schmutz, wir hassen Trug und Lügen
Und stoßen Wahrheit bringend aus dem Nichts hervor!
So woll'n wir vorwärtsschreiten auf den alten Wegen,
Doch immer treu, dem großen Ziel entgegen.

Habt Selbstvertrauen, traut der eignen Kraft!
Was uns die Gegner sinnlos auch zerschlugen,
Wenn wir auch vieles mit Geduld ertrugen,
Jetzt mahnt die Zeit! jetzt — Brüder, kommt und schafft!
Und wär' die Zukunft noch so schwer und trübe,
Dem großen Werk gilt dennoch unsre Liebe!

Seid wach! Seid wach! Kommt, Brüder, habt Vertrauen!
Laut in den Morgen dröhnt der Massen Schritt!
Und wer auch Sorgen oder Not erlitt:
Wir müssen mutig an dem Werke bauen!
Dann wird es blühen, wachsen und gedeih'n,
Drum glaubt und kämpft, der Sieg wird unser sein!

Bei den Kumpels im Ruhrgebiet

Der Städtebogen Duisburg, Mühlheim, Essen, Gelsenkirchen, Buer, Bochum, Dortmund, ein Streifen von 50 Kilometer Länge, 15 Kilometer Breite — das ist 0,16 Prozent der deutschen Bodenfläche — ist die Zentrale der Schwerindustrie und die Ursprungstelle von 18,4 Prozent der Eisenbahngüter und 40 Prozent des Wasserstraßenverkehrs Deutschlands.

Die Feuer der Hochöfen brennen im Ruhrgebiet Tag und Nacht. Die Flammen des Tages sind unsichtbar. Aber wenn der Abend kommt, und die Nacht hinter ihm herschleicht, springen sie heiß und züngelnd empor. Zwischen Duisburg und Hamm drehen sich Förderseile, rauchen die Eisenhütten, qualmen Kühltürme und Schloten, verpesten giftige Gase der chemischen Industrie die Luft.

Den jungen Kumpels im Ruhrgebiet, die mit uns kämpfen für Jugendschutz und Jugendrecht, für ausreichende Freizeit zur Erholung ihres vom Kapitalismus ausgebeuteten Körpers, galt mein Besuch. Die Fabrikarbeiterjugend im Gau 16 stand in einer Werbeaktion. Ueberall konnte ich in gut besuchten Veranstaltungen das rege Treiben in den einzelnen Jugendgruppen feststellen.

Von Düsseldorf, dem ausgesprochenen Konzentrationspunkt der Verwaltung des Mehrwert schaffenden rheinisch-westfälischen Industriegebiets, streifte ich, um nach Bochum zu kommen, die Städte Duisburg und Essen.

Duisburg? Wir denken an die Duisburg-Ruhrorter Häfen. Die gewaltigsten Binnenhafenanlagen. Als in Westfalen das Eisen und die Kohle ihre feurige Hochzeit hielten, entstand in Ruhrort im Jahre 1715 die erste Hafenanlage. Nach 215 Jahren, wenn man Umschlagplätze, Lagerhäuser, Baugelände usw. einrechnet, nehmen die Hafenanlagen einen Flächenraum von ungefähr 680 Hektar ein. Man sieht daran, daß Ruhrort sozusagen der Umschlagbahnhof der rheinisch-westfälischen Industrieproduktion ist, und welch ungeheuren Aufstieg die Konzentration des Schwerkapitals in der rheinisch-westfälischen Industrie genommen hat. Als Umschlagshafen entspricht der Duisburg-Ruhrorter Hafen mit jährlich 5 Millionen Tonnen der Größe des Hamburger Binnenverkehrs. Dagegen ist der Ruhrorter Hafen als Versandhafen der größte Europas mit jährlich 24,3 Millionen Tonnen, das ist ¼ des Gewichts sämtlicher deutschen Binnenhäfen geladenen Güter. Strahlenförmig breitet sich das Netz der Eisenbahnschienen von Duisburg ausgehend ins engere Ruhrgebiet. Zeche an Zeche, Hütte an Hütte sind die Werkmale. Zwischen Feldern, durchlöchert von Stollen und Tagesbrüchen der Gruben, gewellt von Bodensenkungen, liegen [illegible] Städte und Dörfer. Letztere sind keine Dörfer mehr, sondern moderne Großstadtstraßen, Häuserblocks und Bahnhofanlagen. Geschichtslose Städte, aneinandergesprengt und planlos stehen sie wie barbarische Steinhaufen neben den Schachtkaben der Zechen und Hütten. Das Ruhrgebiet ist wie eine Riesenstadt, die von vielen Millionen Menschen bewohnt wird.

In Essen ringt uns die Gußstahlfabrik Krupp das meiste Interesse ab. Ein Unternehmen, welches einen Grundbesitz von 870 Hektar aufweist, wovon 109 Hektar mit Werkstätten überbaut sind. Das Werk hat eine Gesamtlänge von 8 Kilometer und dehnt sich an seiner breitesten Stelle ½ Kilometer aus. Außer diesem Mutterwerk gehören noch eine Anzahl Hütten, Werften, Verkaufs- und Interessengemeinschaften zu dem Unternehmen. Auf Grund des Versailler Friedensvertrages mußte das gesamte Werk, welches sich hauptsächlich auf die Kriegsrüstungsindustrie stützte, auf Friedenserzeugnisse umgestellt werden. Krupp stellt heute künstliche Gebisse aus rostfreiem Stahl ebensogut her wie die schwersten Zuglokomotiven. Graue, verrußte Stadtteile am Rande der Stadt Essen, das sind die Krupp-Werke; sterbende Hallen, ausgeblasene Hochöfen, verrostete Gießereien und gelähmte Walzwerke. Essen ist von anderen Städten überflügelt worden. Mühlheim an der Ruhr, Hamborn, Dortmund und Bochum sind jetzt die neuen Produktionszentren.

In Bochum der „Verein für Bergbau und Gußstahl", ein Riesenunternehmen, eine dunkle, feurige, rußige Stadt für sich, eine rauchende, krachende Arbeitsstadt, in der 9000 Menschen schwitzen und schuften. Der Bochumer ist ein Stadtgebiet mit eigenen Bergwerken, riesigen Erzbunkern, Schrägaufzügen, Gleisanlagen, Kühltürmen, Hallen und Halden.

Von Bochum nach Dortmund zur Stadt der roten Erde. Wie der Bochumer Verein in Bochum, Krupp in Essen, so verdankt auch das Eisen- und Stahlwerk Hoesch seinen Aufschwung der günstigen Lage inmitten des Steinkohlengebiets. Fünf Steinkohlenzechen liegen [illegible] im Stadtgebiet Dortmunds. Ursprünglich als reines Stahl- und Walzwerk im Jahre 1871 errichtet, hat sich Hoesch im Laufe der Zeit zu einem großartigen Betriebe entwickelt und bildet heute den Kern des Hoesch-Konzerns, [illegible] modernen Riesenunternehmens, welches ein typisches Beispiel für die gemischten horizontalen und vertikalen Interessengemeinschaften heutiger hochkapitalistischer Wirtschaftsform [illegible].

Mit riesiger Faust greift nun die Krise des Kapitalismus, welche [illegible] ist durch Rationalisierung, Ueberproduktion, Wirtschaftskrise, in das Leben des Arbeiters ein. Die gewaltige Arbeitslosigkeit hat das menschenunwürdige Dasein des in den „Kolonien" des Ruhrgebietsarbeiters und seiner Familie, noch unwürdiger gestaltet.

Aber junge Menschen wachsen auf, die ihre Lage klar erkennen, die sich nicht mehr irreführen lassen, die erkannt haben, daß die bestehende Gesellschaft keine Klassengemeinschaft, sondern in tiefste Klassen geteilt ist. Die werktätige Jugend gelobt brüderliche Kameradschaft all denen, die mit ihr verbunden sind für die gleichen Aufgaben und das gleiche Ziel. Der Kampf der Alten ist auch der Kampf der Jugend, für die gleichen Aufgaben und das gleiche Ziel. Wir sind stolz darauf, denselben Weg zu gehen, den unsere Väter gingen und noch gehen. Wie konnte es auch anders sein! Sind es doch die jungen Fabrikarbeiter, die in besonders starkem Maße dem Wagnis des Berufs und Stellenwechsels ausgesetzt sind. Groß ist die Anzahl der von den Gewerkschaften erfaßten Jugendlichen. Größer aber noch ist das Heer der unorganisierten Jugend, und hier erwächst uns als freigewerkschaftliche Jugend eine unserer Aufgaben, nämlich die Gewinnung dieser jungen Arbeiterinnen und Arbeiter für den Fabrikarbeiterverband. Ihnen ist zu sagen, daß es unmoralisch ist, da ernten zu wollen, wo man nicht gesät hat. Daß sich die freien Gewerkschaften um die Hebung der sozialen Lage aller Arbeitenden bemühen. Daß der Verband erst durch jahrzehntelangen Kampf um kürzere Arbeitszeit und höheren Lohn die Voraussetzung zur Ausübung des geliebten Fußballspiels u. a. m. geschaffen hat, und daß all diese Errungenschaften wieder verlorengehen, wenn wir keine starken, kampfkräftigen Gewerkschaften haben. Auf allen, ob jung, ob alt, lastet der gleiche wirtschaftliche Druck. Das Gespenst der Arbeitslosigkeit bedroht alle gleichmäßig. Mag der junge Arbeiter auch noch Arbeit finden, sobald er älter wird und einen höheren Lohn beanspruchen kann, ist in den meisten Fällen keine Arbeit mehr für ihn da. Die Löhne sind für den jungen Arbeiter genau so wenig ausreichend, wie sie es für den erwachsenen Arbeiter sind. Die Arbeitszeit ist lang, und dabei bemüht sich der Unternehmer in immer mehr verstärktem Maße, die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verschlechtern. Kein Wunder also, wenn sich die junge Arbeiterschaft in gemeinsamer Kampf- und Abwehrfront mit den Alten befindet. Und daß sie sich mit den Alten in einer gemeinsamen Kampf- und Abwehrfront befindet, dürfte für die Alten nur begrüßenswert sein. Denn die Jugend haben, bedeutet Nachwuchs haben, bedeutet Zukunft haben. Allenthalben bemüht man sich, bei unseren Gegnern mehr denn je um die Anhängerschaft der Jugend. Eine vernachlässigte Gewerkschaftsjugend bedeutet eine indirekt geschwächte gewerkschaftliche Kampffront. Verhelfen wir unserer Jugend zu unvergeßlichen Eindrücken, so wird sie ihren Dank dafür durch fleißige Mitarbeit und anhaltende Treue zur Arbeiterbewegung zum Ausdruck bringen. In ihren Jugendgruppen wird die Jugend durch gemeinsame Arbeit der Jugend selbst zu klassenbewußten Kämpfern und Sozialisten erzogen. Das Gemeinschaftsleben der Gruppe, der der Jugendliche angehört, prägt sich seinem Innenleben ein, und beeindruckt von diesem anerzogenen Gemeinschaftssinn gestaltet sich sein späteres Leben. Der Beweis der Behauptung ist durch die Tatsache erbracht, daß die Funktionäre der Arbeiterbewegung, welche durch die Jugendbewegung gegangen sind, mit wenigen Ausnahmen, die besten, und zumeist auch die zuverlässigsten sind.

Die Erfahrung zeigt:

„Wir brauchen Arbeitermassen, die ihr Ziel kennen, die sich nicht mehr irreführen lassen, denkende Köpfe, wollende Herzen, schaffende Hände, Masse nicht geballter Haufen mehr, Masse nicht dumpfes Aufschreien mehr,
Masse, endlich auserwähltes Volk."

Aug. Broich, Düsseldorf.

Reform der Rechtschreibung tut not!

Nicht nur ein großer Teil der fortschrittlich eingestellten Lehrerschaft ist heute der Auffassung, daß unsere aus der kaiserlichen Zeit in die Republik hinübergerettete amtliche deutsche Rechtschreibung einer Reform bedarf, sondern auch weite Volkskreise, die mehr oder weniger mit irgendwelchem Schriftwerk zu tun haben, sind von der Notwendigkeit einer umfassenden Vereinfachung unserer Rechtschreibung überzeugt. Entschließungen der verschiedenen Lehrervereine und anderer Organisationen sind in den letzten Jahren mehrfach gefaßt worden. Einzelne haben in den verschiedensten Landesteilen aus dieser Einsicht heraus selbständig die Fesseln der amtlichen Rechtschreibung abgestreift und sind zur Tat geschritten, indem sie sich ihre Rechtschreibung so zustutzten, wie sie ihnen genehm ist. Wenn man bedenkt, wieviel kostbare Zeit allein in den Schulen beim Unterricht der Kinder mit dem Lernen der amtlichn Rechtschreibung vertan wird, dann drängt sich ganz von selbst der Gedanke auf, daß hier besonders eine Vereinfachung not tut. Von den sogenannten Gebildeten werden die Volksgenossen, die nicht „richtig schreiben" können, meistens mitleidig lächelnd über die Achsel angeschaut, und dennoch wird selbst in jenen Kreisen zugegeben, „daß man heute selbst in Kreisen, von denen man bessere Kenntnis der Rechtschreibung erwarten sollte, eine fürchterliche Unsicherheit hinsichtlich der Großschreibung beobachten und häufig erleben kann, daß selbst zweifelsfreie Hauptwörter klein geschrieben werden". Diese Worte, die ein Kapitänleutnant schrieb, erfahren noch eine besondere Beleuchtung durch einen anderen Satz: „Nur die geistig arbeitende Oberschicht sämtlicher Berufsstände wird die Rechtschreibregeln unter allen Umständen beherrschen lernen."

Die Buchdrucker, die von Berufs wegen sich tagtäglich mit der Rechtschreibung herumplagen müssen, haben wiederholt, ebenso wie die Lehrer, gegen diese unhaltbare Rechtschreibung Stellung genommen. In dem soeben erschienenen Maiheft des offiziellen Organs des Bildungsverbandes der Deutschen Buchdrucker, den „Typographischen Mitteilungen", schreibt der Vorstand jener Organisation eine Umfrage über die Reform der Rechtschreibung aus, deren Beantwortung bis zum 1. Juni an seine Geschäftsstelle, Berlin SW 61, Dreibundstr. 5, erfolgen soll. Er wendet sich zunächst zwar nur an den Kreis der Buchdrucker, hält es aber für äußerst wertvoll, daß auch andere Berufskreise sich an dieser Abstimmung beteiligen. Wir lassen aus diesem Grunde nachstehend den Wortlaut des Stimmzettels folgen, weil wir der Auffassung sind, daß es nichts schaden kann, wenn auch aus unseren Kollegenkreisen sich eine große Anzahl an dieser Abstimmung beteiligt. Auf dem Stimmzettel sind die folgenden Fragen gestellt:

Nichtzusagendes bitte zu streichen.

1. Ich bin für eine Reform der Rechtschreibung unter Beibehaltung der Großbuchstaben nur für Satzanfänge und für geographische sowie Eigennamen.
2. Ich bin für eine Reform mit absoluter Kleinschreibung.
3. Ich bin für die Beibehaltung der jetzt geltenden amtlichen Rechtschreibung.

Ort und Tag: Name und Beruf:

Jeder Arbeiter, jede Arbeiterin kauft
LINDCAR-FAHRRÄDER
die Marke der Qualität

Verlag: Hermann Grünzel; verantwortlich für den Inhalt: Edwin Neuninger; beide Charlottenburg, Brahestraße 2—5. Druck: C. Janiszewski, Berlin SO 36, Elisabethufer 28/29.